



## Öffentliche Bekanntmachung

Die öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung und Demografie findet am Mittwoch, dem 11. April 2018 um 17:00 Uhr im Ständesaal des Ständehauses, Weststraße 57, 59269 Beckum statt.

Alle Einwohnerinnen und Einwohner sind herzlich zur Teilnahme am öffentlichen Teil der Sitzung eingeladen.

Unter Bezugnahme auf Tagesordnungspunkt 4 – öffentlicher Teil – besteht vor der Sitzung um 15:30 Uhr die Möglichkeit mit Vertretungen des Abgrabungsunternehmens und der Stadtverwaltung eine Ortsbesichtigung durchzuführen. Startpunkt ist der Parkplatz des Lidl an der Sternstraße.

Zum einen besteht die Möglichkeit gemeinsam mit dem Fahrrad in Richtung Höxberg zu starten und so einen Eindruck von der Anfahrt auf die Beckumer Berge und die Höhenstufe des Höxberges und der alten Landwehr zu bekommen. Zum anderen besteht die Möglichkeit mit einem Kleinbus des Abgrabungsunternehmens die Höhenstufe des Höxberges anzufahren.

Auf dem Hochplateau – Treffpunkt Parkplatz Haus Pöpsel – kann mit den Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartnern des Abgrabungsunternehmens und der Verwaltung über die Auswirkungen der Abgrabungen und die Möglichkeiten der Abmilderung und Rekultivierung gesprochen werden.

## Tagesordnung

### Öffentlicher Teil:

1. Anfragen von Einwohnerinnen und Einwohnern
2. Niederschriften über die Sitzungen des Ausschusses für Stadtentwicklung und Demografie vom 27. Februar und 14. März 2018 – öffentliche Teile –
3. Bericht der Verwaltung
4. Fortschreibung des Regionalplans Münsterland, sachlicher Teilplan Kalkstein – Beschluss über die Stellungnahme der Stadt Beckum  
Vorlage: 2018/0061
5. Projektvorstellung Windpark Hesselertal  
Vorlage: 2018/0066
6. Integriertes Kommunales Handlungs- und Maßnahmenkonzept für die Innenstadt Beckum – Umgestaltung Marktplatz – Sachstandbericht zum Planungsstand  
Vorlage: 2018/0071
7. 2. Änderung des Bebauungsplans Nummer 23.01 "Lehmkuhle" – Aufstellungsbeschluss und Beschluss zur öffentlichen Auslegung  
Vorlage: 2018/0062
8. Anfragen von Ausschussmitgliedern

Nicht öffentlicher Teil:

1. Niederschriften über die Sitzungen des Ausschusses für Stadtentwicklung und Demografie vom 27. Februar und 14. März 2018 – nicht öffentliche Teile –
2. Bericht der Verwaltung
3. Anfragen von Ausschussmitgliedern

Beckum, den 28. März 2018

gezeichnet  
Andreas Kühnel  
Vorsitz



Federführung: Fachbereich Stadtentwicklung

Beteiligte(r):

Auskunft erteilt: Herr Denkert

Telefon: 02521 29-170

## Vorlage

zu TOP

2018/0061

öffentlich

### **Fortschreibung des Regionalplans Münsterland, sachlicher Teilplan Kalkstein – Beschluss über die Stellungnahme der Stadt Beckum**

#### **Beratungsfolge:**

Ausschuss für Stadtentwicklung und Demografie

11.04.2018 Beratung

Rat der Stadt Beckum

19.04.2018 Entscheidung

#### **Beschlussvorschlag:**

##### **Sachentscheidung**

Die Stadt Beckum stimmt dem von der Bezirksregierung Münster in der erneuten Auslegung des geänderten Teils des Planentwurfs des sachlichen Teilplans Kalkstein vorgelegten Ausgleichsvorschlag zu, so wie er in Anlage 1 zu dieser Vorlage dargestellt ist.

Voraussetzung dafür ist, dass die aus Sicht der Stadt besonders zu schützenden Belange des Erhalts der Höxbergstufe und des Höxbergplateaus dadurch gesichert werden, dass sich das Abbauunternehmen schon jetzt vertraglich dazu verpflichtet, das Höhenprofil und die landschaftsräumliche Gliederung nach Abschluss der Abbautätigkeit wiederherzustellen. Die Wiederherstellung wird im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren unter Beteiligung der Stadt Beckum festgesetzt.

Die Forderung aus der bisherigen Stellungnahme, dass im Vorgriff beziehungsweise während der Abbautätigkeit landschaftsräumliche Gliederungselemente zu schaffen sind, welche die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes abmildern, wird aufrechterhalten. Es ist sicherzustellen, dass die schutzwürdigen Belange auf der Ebene der Rekultivierungsplanung berücksichtigt werden.

##### **Kosten/Folgekosten**

Es entstehen Personal- und Sachkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

##### **Finanzierung**

Es entstehen keine zusätzlichen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

## **Begründung: Rechtsgrundlagen**

Die Erarbeitung des Regionalplans Münsterland durch die Bezirksregierung Münster erfolgt auf Grundlage des Raumordnungsgesetzes (ROG) sowie des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (LPIG NRW).

## **Demografischer Wandel**

Aspekte des demografischen Wandels sind nicht zu berücksichtigen.

## **Erläuterungen**

Der Regionalplan Münsterland wurde am 16. Dezember 2013 vom Regionalrat Münster aufgestellt. Mit der Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen – GV. NRW, Ausgabe 2014, Nummer 17 vom 27. Juni 2014, Seite 334 – ist er gemäß § 14 LPIG NRW wirksam.

Im Zuge der Erarbeitung des Regionalplans wurde jedoch der sachliche Teilplan für das Thema Kalkstein ausgeklammert und nicht Bestandteil des „neuen“ Regionalplans.

Bis zum Eintreten der Rechtskraft des noch zu erarbeitenden sachlichen Teilplans bleiben die textlichen und zeichnerischen Darstellungen des bislang geltenden Regionalplans für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Münsterland – Teile 1 bis 3 von 1996 und 1997 einschließlich der dazu gemachten Regionalplan-Änderungen – gültig.

Im März 2017 hat die Stadt Beckum eine Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung der Trägerinnen und Träger Öffentlicher Belange im Erarbeitungsverfahren zum Regionalplan Münsterland, sachlicher Teilplan Kalkstein, abgegeben (siehe Vorlage 2017/0045).

Der Entwurf des Regionalplans Münsterland, sachlicher Teilplan Kalkstein, wurde darin grundsätzlich begrüßt, da er die Sicherung der Abbauflächen und damit auch die Sicherung der wirtschaftlichen Grundlagen für die Zementindustrie am Standort Beckum stärkt.

Zu den Fragen der räumlichen Abgrenzung der Abbaubereiche hatte die Stadt Beckum bereits in ihrer Stellungnahme zur Fortschreibung des Regionalplans Münsterland Stellung genommen (siehe Vorlage 2011/0086/1 – Fortschreibung des Regionalplans Münsterland, Stellungnahme der Stadt Beckum – und Niederschrift über die Sitzung). Die Stellungnahme ist als Anlage 2 zur Vorlage beigefügt. Die Positionen der Stellungnahme bezüglich des Kalksteinabbaus wurden in dem damaligen Erarbeitungsverfahren analog der Herausnahme des Themas Kalkstein ausgeklammert.

Wie im damaligen Verfahren auch hat die Verwaltung zunächst den Austausch mit den am Standort Beckum vertretenen Unternehmen des Kalksteinabbaus gesucht, um deren Belange mit den Anforderungen der Stadt abgleichen zu können. Ebenfalls hat die Bezirksregierung im Vorfeld der Erarbeitung des nun vorgelegten Planentwurfs Gespräche mit den Unternehmen geführt. Im Ergebnis können die damaligen Positionen zu den Darstellungen der Abgrabungsbereiche südlich der Bundesautobahn 2 (Abbildungen Nummer 9 und 12 der Stellungnahme vom 22. Juli 2011) entfallen, da sie berücksichtigt wurden. Gleiches gilt für die Fläche nördlich der Bundesstraße 61 (Abbildung Nummer 13 der Stellungnahme vom 22. Juli 2011), da diese nicht mehr für erforderlich gehalten wird.

Die damaligen Anregungen zur Flächendarstellung im Bereich Lippberg Nord und Lippberg Süd (Abbildungen Nummer 10 und 11 der Stellungnahme vom 22. Juli 2011) hingegen wurden auch im Rahmen der erneuten Stellungnahme im Verfahren zum sachlichen Teilplan Kalkstein 2017 als relevant erachtet. Gegen eine erweiterte Darstellung der Flächen Lippberg Nord nach Osten spricht die dortige Raumstruktur insbesondere mit dem schützenswerten Bereich Huxdieksbach. Die Stellungnahme der Stadt, die die Beibehaltung der auch im Flächennutzungsplan verankerten Grenzen aus dem Gesamtrekultivierungsplan fordert, wurde aufrechterhalten.

Die Erweiterung in Richtung Lippberg Süd führt zu einem unter landschaftsräumlichen, kulturell-räumlichen und touristischen Gesichtspunkten ausgesprochen sensiblen Heranrücken des Abbaus an die Höxbergstufe. Gleichwohl hat das dort tätige Abbauunternehmen deutlich gemacht, dass die Flächen sehr wichtig für den wirtschaftlichen Betrieb und damit die Standortsicherung seien. Aus diesem Grund hat die Stadt Beckum in ihrer Stellungnahme vom März 2017 eine Kompromisslinie aufgezeigt, die erhebliche Flächen im Bereich Lippberg Süd für den Abbau freigibt und gleichzeitig einen ausreichenden Schutzabstand zu den schutzwürdigen Bereichen Höxbergstufe, Höxbergplateau und alte Landwehr sichert (siehe Anlage 3 zur Vorlage). Der Flächennutzungsplan der Stadt Beckum müsste hier entsprechend angepasst werden.

Wie in der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung und Demografie am 27. Februar 2018 berichtet, hat zwischenzeitlich ein Erörterungstermin der Bezirksregierung mit den betroffenen Trägerinnen und Trägern öffentlicher Belange stattgefunden. Die Präsentation aus der Sitzung wurde den Fraktionsvorsitzenden zur Verfügung gestellt (siehe Anlage 4 zur Vorlage).

Im Ergebnis hatte die Bezirksregierung zum Erörterungstermin einen geänderten Ausgleichsvorschlag gemacht, der jedoch die Interessen und Schutzbedürfnisse der Stadt Beckum nur unzureichend widerspiegelte. Der während des Erörterungstermins von der Bezirksregierung nochmals veränderte Vorschlag unter stärkerer Berücksichtigung der Schutzbedürfnisse der Stadt Beckum wurde aus wirtschaftlichen und technischen Abbaugründen vom Abgrabungsunternehmen nicht akzeptiert. Auch in im Nachgang geführten Klärungsgesprächen mit dem Abgrabungsunternehmen konnte keine einvernehmliche Flächenkulisse erreicht werden. Die Verwaltung hatte daher darüber informiert, dass es beabsichtigt sei, die im Rahmen des Beteiligungsverfahrens im März 2017 abgegebene Stellungnahme aufrecht zu halten.

Seitens der Bezirksregierung wurde zu der vom 12. März bis zum 13. April 2018 erfolgenden, erneuten Auslegung des geänderten Teils des Planentwurfs des sachlichen Teilplans Kalkstein der in Anlage 1 zur Vorlage dargestellte Ausgleichsvorschlag in das Verfahren gegeben. Hierbei wird der städtischen Forderung für den Bereich Lippberg Nord, den Quellbereich des Huxdieksbaches aus dem Bereich zur Sicherung und zum Abbau oberflächennaher Bodenschätze herauszunehmen, entsprochen. Für den Bereich Lippberg Süd wird der Bereich zur Sicherung und zum Abbau oberflächennaher Bodenschätze mit einer Entfernung von circa 150 Metern zur Landwehr entlang der Höxbergstufe und zur Herzfelder Straße dargestellt. Der Forderung der Stadt Beckum, das Höxbergplateau bis zu einer Höhe von größer 160 Metern über Normalhöhenull nicht als Bereich zur Sicherung und zum Abbau oberflächennaher Bodenschätze festzulegen, wird im Ausgleichsvorschlag nicht gefolgt.

Soweit eine einvernehmliche Flächenkulisse und damit ein Meinungsausgleich nicht erreicht werden kann, obliegt es dem Regionalrat in seiner Abwägungsentscheidung, welche Flächendarstellung letztlich erfolgt.

Vor diesem Hintergrund hat das Abgrabungsunternehmen um einen erneuten Abstimmungstermin gebeten. In diesem Termin wurde von Seiten des Unternehmens nochmals dargelegt, weshalb eine nur teilweise Inanspruchnahme des Bereiches Lippberg Süd aus betriebswirtschaftlichen und betriebstechnischen Gründen nicht möglich sei. Indessen wurde vom Abgrabungsunternehmen in Aussicht gestellt, das Geländeprofil in den sensiblen Bereichen zum Höxbergplateau nach der Abgrabung im Rahmen der Rekultivierung vollständig wieder herzustellen. Nach Beendigung der Abgrabungstätigkeit sei daher keinerlei Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wie auch des „Erlebnisses Höxberg“ zu befürchten.

Aus Sicht der Verwaltung ist ein solcher Schritt denkbar, wenn abgesichert wird, dass die Wiederherstellung auch tatsächlich und vollumfänglich erfolgt. Eine solche Absicherung ist jedoch im Rahmen des Aufstellungsverfahrens für den Regionalplan nicht möglich. Die Regelung, in welcher Höhe und in welchem Maße die gewachsene Geländesituation nach der Abgrabung wiederhergestellt wird, obliegt dem nachfolgenden Planfeststellungsverfahren nach dem Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz). Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens ist die Stadt nur Verfahrensbeteiligte und nicht federführend, sodass auch dieses Verfahren keine vollumfängliche Absicherung darstellen kann. Zudem erfolgt das Verfahren erst zu einem späteren Zeitpunkt. Die Absicherung soll daher ergänzend durch eine vertragliche Regelung zwischen dem Abgrabungsunternehmen und der Stadt erfolgen. Hierzu wäre das Abgrabungsunternehmen bereit.

Unter der Prämisse einer vertraglichen Regelung wird daher empfohlen, dem von der Bezirksregierung Münster vorgelegten Ausgleichsvorschlag (siehe Anlage 1 zur Vorlage) zu entsprechen.

Vor der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung und Demografie am 11. April 2018 besteht um 15:30 Uhr die Möglichkeit mit Vertretungen des Abgrabungsunternehmens und der Stadtverwaltung eine Ortsbesichtigung durchzuführen. Startpunkt ist der Parkplatz des Lidl an der Sternstraße. Zum einen besteht die Möglichkeit gemeinsam mit dem Fahrrad in Richtung Höxberg zu starten und so einen Eindruck von der Anfahrt auf die Beckumer Berge und die Höhenstufe des Höxberges und der alten Landwehr zu bekommen. Zum anderen besteht die Möglichkeit mit einem Kleinbus des Abgrabungsunternehmens die Höhenstufe des Höxberges anzufahren.

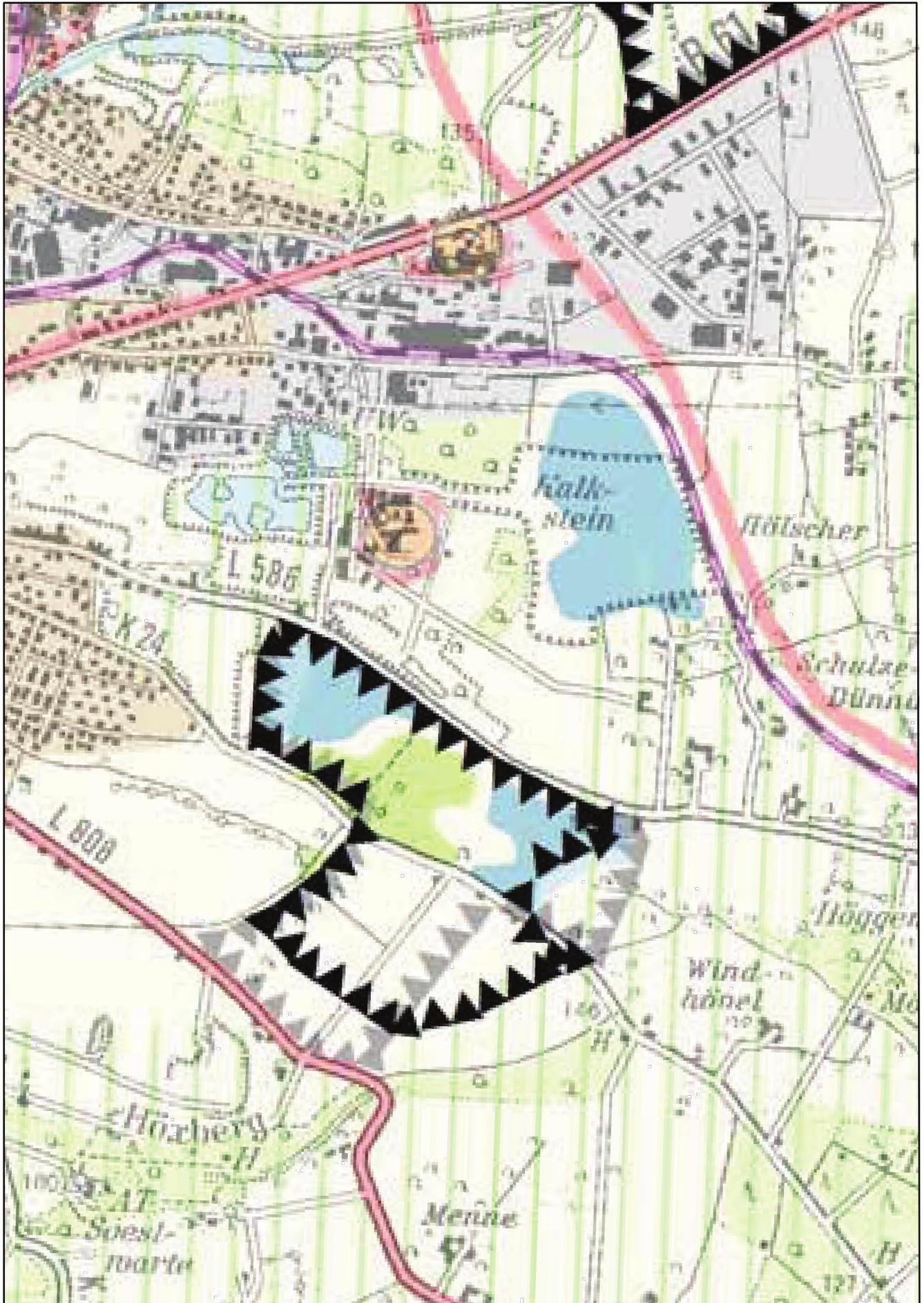
Am Treffpunkt „Parkplatz Haus Pöpsel“ kann mit den Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartnern des Abgrabungsunternehmens und der Verwaltung über die Auswirkungen der Abgrabungen und die Möglichkeiten der Abmilderung und Rekultivierung gesprochen werden.

#### **Anlagen:**

- 1 Ausgleichsvorschlag der Bezirksregierung Münster
- 2 Stellungnahme der Stadt Beckum zum Entwurf des Regionalplans Münsterland vom 22. Juli 2011
- 3 Stellungnahme der Stadt Beckum zum Entwurf des Regionalplans Münsterland, sachlicher Teilplan Kalkstein vom 9. März 2017
- 4 Präsentation zum Sachstandsbericht im Ausschuss für Stadtentwicklung und Demografie am 27. Februar 2018

# TOP Ö 4

Anlage 1 zur Vorlage 2018/0061



## STADT BECKUM DER BÜRGERMEISTER



### Stellungnahme der Stadt Beckum zum Entwurf des Regionalplans Münsterland vom 22. Juli 2011 (Auszug)

„[...]“

#### V. Sicherung der Rohstoffversorgung

##### 1. Bereiche zur Sicherung und zum Abbau oberflächennaher Bodenschätze (Abgrabungsbereiche)

Ziel 39 „Oberirdische Rohstoffe bedarfsorientiert und raumverträglich abbauen“.

Grundsatz 25 „Lagerstätten langfristig sichern, Abbaubereiche vollständig ausschöpfen“.

[...]

Abstimmungsgespräche zwischen der Stadt Beckum mit Vertretern der Beckumer Zementindustrie hatten zum Ergebnis, dass noch ein erheblicher Abstimmungsbedarf sowohl in der Darstellung von Abbauflächen im Regionalplan als auch in der zukünftigen Flächensicherung vor konkurrierenden Nutzungen besteht.

In gemeinsamen Gesprächen wurde deutlich, dass die Ansprüche, die noch gesondert von den einzelnen Vertretern der Zementindustrie in den Stellungnahmen formuliert werden, sich fast vollständig mit den bisher abgestimmten Rahmenplänen, dem Flächennutzungsplan und auch dem vorliegenden Gesamtrekultivierungsplan aus dem Jahr 2000 decken werden.

Die Stadt Beckum gibt ihrer Hoffnung Ausdruck, dass die noch ausstehende Abstimmung mit der Bezirksregierung im Ergebnis die Zustimmung der Abgrabungsindustrie findet, so dass auch hier die langfristige Sicherung der Betriebsstandorte und der Arbeitsplätze in Beckum unterstützt wird.

Die Erläuterungskarte V-1 „Lagerstätten“ stellt die vorhandenen Lagerstätten im Stadtgebiet, differenziert nach zurzeit noch zugänglichen, nicht durch andere Nutzungen überlagerte Lagerstätten, dar.

Die Fortführung der Abbaubereiche Cemex und Phönix und der Steinbruch Vellern Nord – ehemals Dyckerhoff wird in der Erläuterungskarte V-2 „wertvolle Lagerstätten“ kleinmaßstäblich dargestellt.

Anregungen zu den zeichnerischen Darstellungen der Abbaubereiche

[...]

2. Reduzierung des Steinbruches Lippberg Nord (Firma Cemex) – s. Abb. 10

3. Streichung der zusätzlichen Flächen Lippberg Süd (Firma Cemex) – s. Abb. 11

[...]“

Anlage zur Stellungnahme der Stadt Beckum zum Regionalplangentwurf 2011 (Auszug)

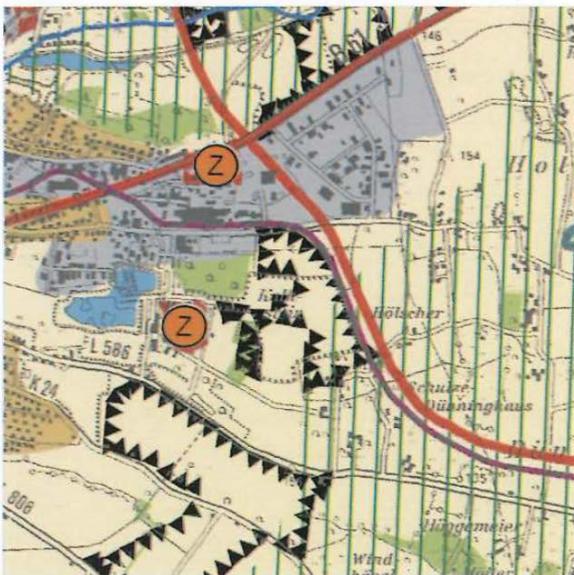


Abb. 10



Abb. 10 Anregung



Abb. 11

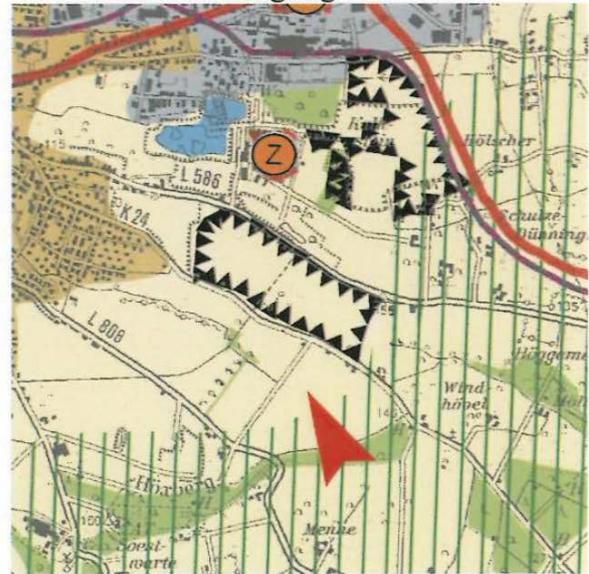


Abb. 11 Anregung



Stadt Beckum • Postfach 18 63 • 59248 Beckum

Nicht nachsenden!  
Bei Umzug mit neuer Anschrift zurück!

Bezirksregierung Münster  
Domplatz 1-3  
49143 Münster

Söhnke Wilbrand  
Fachdienst Stadtplanung und Wirtschaftsförderung

02521 29-324      02521 2955-324 (Fax)  
Wilbrand@beckum.de

Rathaus Beckum • Eingang Weststraße 46  
II. Obergeschoss | Raum 262  
Über Treppen oder den Innenhoffahrstuhl zu erreichen!

Haltestelle: Beckum, Rathaus

Geschäftszeichen: 61-13-09.3

9. März 2017

## Erarbeitung eines Entwurfs des Regionalplans Münsterland sachlicher Teilabschnitt Kalkstein

Beteiligung der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen  
nach § 13 Abs. 1 LPIG i. V. m. § 10 Abs. 1 ROG

Ihr Schreiben vom 19. Dezember 2016

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit o.a. Schreiben hatten Sie den Entwurf des Regionalplans  
Münsterland, Sachlicher Teilabschnitt Kalkstein mit der Bitte um  
Stellungnahme übersandt.

Hierzu hat der Ausschuss für Stadtentwicklung und Demografie  
des Rates der Stadt Beckum in seiner Sitzung am 8. März 2017  
nachfolgende Stellungnahme beschlossen:

Der Entwurf des Regionalplans Münsterland, Sachlicher Teilplan  
„Kalkstein“ wird grundsätzlich begrüßt, da er die Sicherung der  
Abbauflächen und damit auch die Sicherung der wirtschaftlichen  
Grundlagen für die Zementindustrie am Standort Beckum stärkt.

Die Grundsätze sowie die Ziele 1.1 bis 1.5 der textlichen Festle-  
gungen werden unterstützt. Ziel 1.6 sollte hingegen entfallen  
oder zumindest auf die Flächen beschränkt werden, die im Rah-  
men der Rekultivierung dem Naturhaushalt wieder zugeführt  
werden. Die Flächenkonkurrenz unterschiedlicher Außenbe-  
reichsnutzungen ist bereits jetzt ausgesprochen hoch, wie unter  
anderem an den massiven Steigerungen der Ackerlandpreise in  
den letzten 2 bis 3 Jahren erkennbar. Diese Nutzungskonkurrenz  
sollt nicht weiter verschärft werden.

### Öffnungszeiten

Montag:	08:30 bis 12:00 Uhr
Dienstag:	08:30 bis 12:00 Uhr 14:00 bis 16:00 Uhr
Mittwoch:	geschlossen
Donnerstag:	08:30 bis 12:00 Uhr 14:00 bis 17:00 Uhr
Freitag:	08:30 bis 12:00 Uhr
Samstag:	geschlossen

### Kommunikationsdaten Stadt Beckum

02521 29-0  
02521 2955-199 (Fax)  
stadt@beckum.de  
www.beckum.de

### Hausadresse

Stadt Beckum  
Weststraße 46  
59269 Beckum

Rollstuhlgerechter Haupteingang,  
mit Zugang zum Bürgerbüro.

Haltestelle: Beckum, Rathaus

Zu den zeichnerischen Darstellungen wird bezüglich des Abbaubereichs Lippberg–Nord auf die Stellungnahme der Stadt Beckum vom 22. Juli 2011 verwiesen. Die dort verankerte Forderung einer Rücknahme auf die bisherige Darstellungsgrenze wird aufrecht erhalten. Der östlich angrenzende Naturraum Huxdieksbach soll aufgrund seiner landschaftsräumlichen Qualitäten weiterhin von der Abbauplanung ausgenommen bleiben. Der planfestgestellte Abgrabungsbereich Lippberg–Nord ist im Gesamtrekultivierungsplan Beckum dargestellt und so in den Flächennutzungsplan übernommen worden. Eine weitere Ausdehnung Richtung Südosten ist nicht vorgesehen.

Zu den zeichnerischen Darstellungen bezüglich des Abbaubereichs Lippberg–Süd wird ebenfalls eine Reduzierung der Flächenkulisse gefordert. Gegenüber der Stellungnahme vom 22. Juli 2011 wird jedoch nach Gesprächen mit dem betroffenen Abbauunternehmen nicht mehr an einer Grenzziehung entlang der Kreisstraße 24 festgehalten, wie sie im derzeit gültigen Flächennutzungsplan der Stadt Beckum dargestellt ist. Zum Schutz der Höxbergstufe sowie des Verlaufes der alten Landwehr wird die in der beigefügten Karte ersichtliche Abgrenzung für vertretbar gehalten (Anlage 1). Diese sichert einerseits, dass die Höhenkante des Höxbergs unangetastet bleibt (160 Meter über Normalnull – Höhenlinie) und ein Schutzabstand zur Höxbergstufe von mindestens 300 Metern verbleibt, wie in der gültigen Gesamtrekultivierungsplanung aufgezeigt. Andererseits erlaubt diese Abgrenzung eine weitere Ausbeutung der Lagerstätten im nordwestlichen Bereich unter der Voraussetzung, dass während der Abbautätigkeit landschaftsräumliche Gliederungselemente gestaltet werden, die die Sichtbeziehung abmildern. Ebenso muss abgesichert sein, dass die schützenswerten Belange mit der Rekultivierungsplanung entsprechend sensibel gestärkt werden.

Zur Verdeutlichung ist dieser Stellungnahme eine Plandarstellung mit den Flächenänderungen beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag:

Denkert

Anlage

Durchschrift

Landrat des Kreises Warendorf  
48207 Warendorf

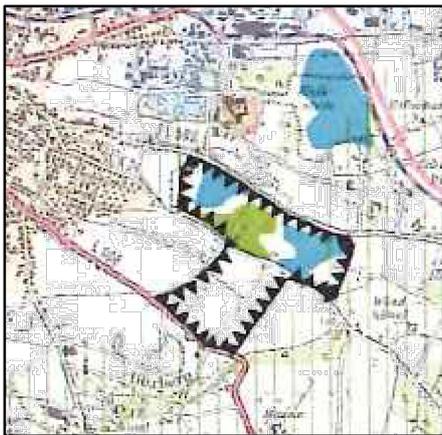


Abb. 1

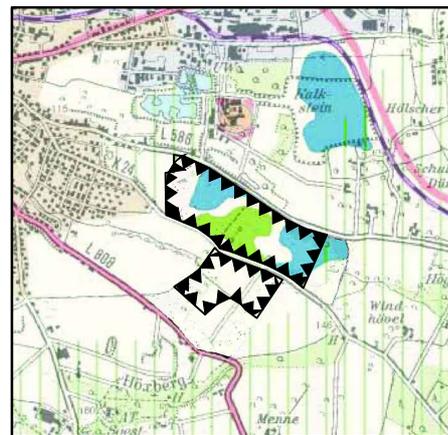


Abb. 1 Anregung



**STADT BECKUM**  
DER BÜRGERMEISTER



ohne Maßstab

gefertigt am 04.01.2017

Fachdienst  
Stadtplanung und  
Wirtschaftsförderung  
www.beckum.de

**Legende**



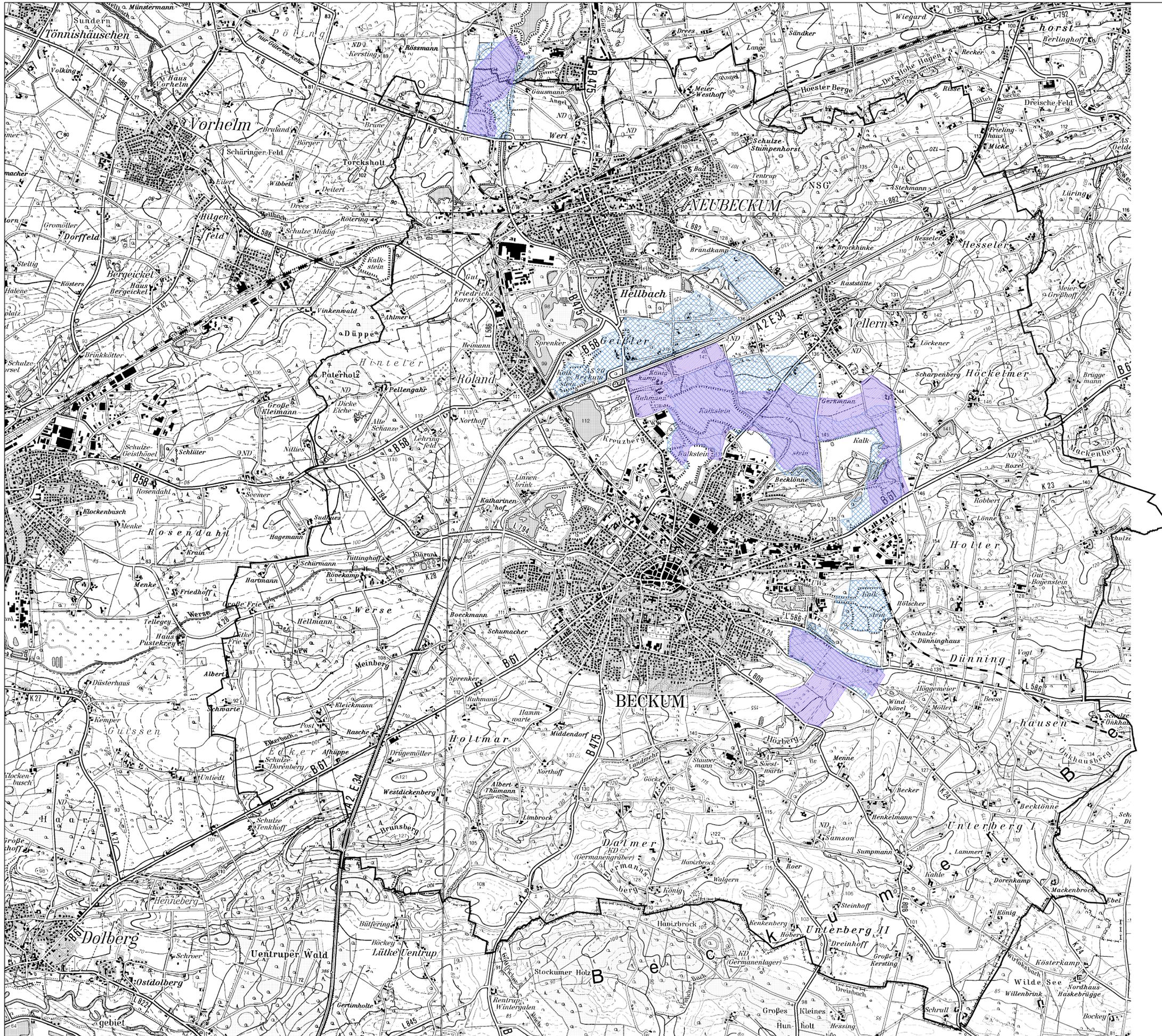
Stadtgrenze



Flächenkulisse  
aus dem bisher  
gültigen Regionalplan,  
Aufstellung 1996

aus dem  
Regionalplanentwurf,  
Sachlicher Teilplan  
Kalkabbau,  
Stand Offenlage 2.1. bis 24.3.2017

TOP Ö 4



**STADT BECKUM**  
DER BÜRGERMEISTER



ohne Maßstab

gefertigt am 04.01.2017

Fachdienst  
Stadtplanung und  
Wirtschaftsförderung  
www.beckum.de

**Legende**



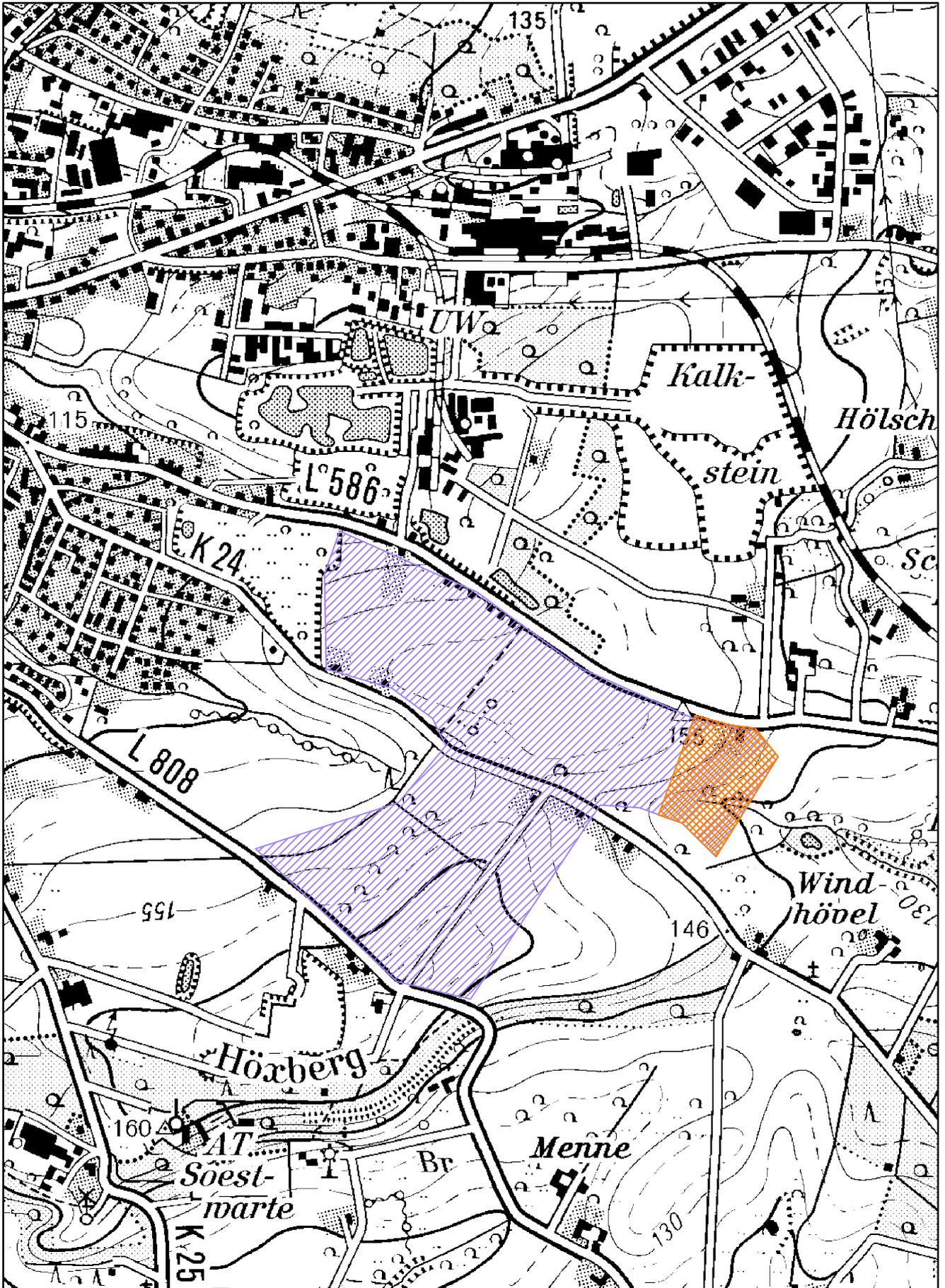
Stadtgrenze



Flächenkulisse  
aus dem bisher  
gültigen Regionalplan,  
Aufstellung 1996



Flächenkulisse  
aus dem  
Regionalplangentwurf,  
Sachlicher Teilplan  
Kalkabbau,  
Stand Offenlage 2.1. bis 24.3.2017

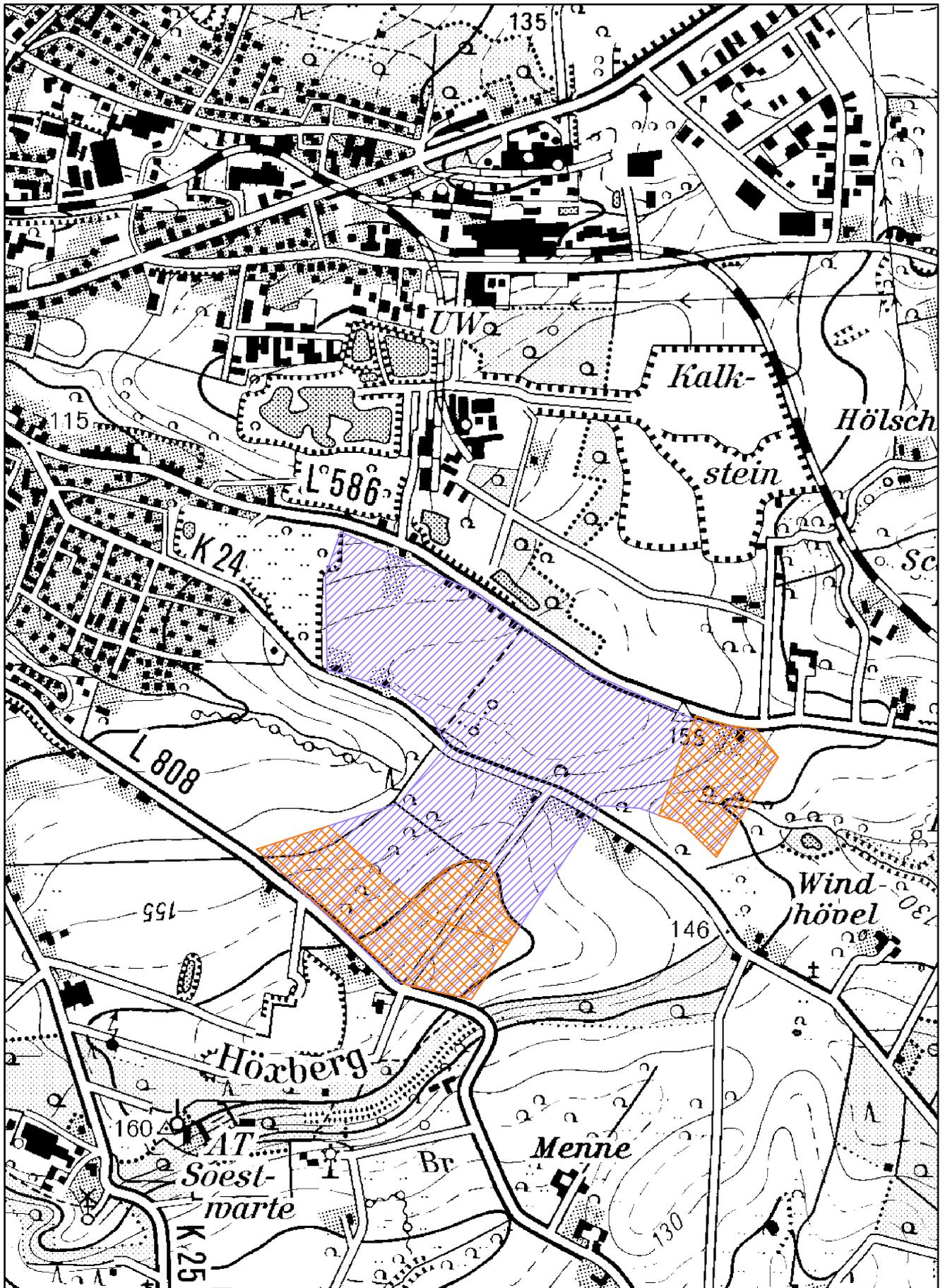


Flächenvorschlag für den Bereich Lippberg -Nord und -Süd  
 (Stand Offenlage 02.01. - 24.03.2017)

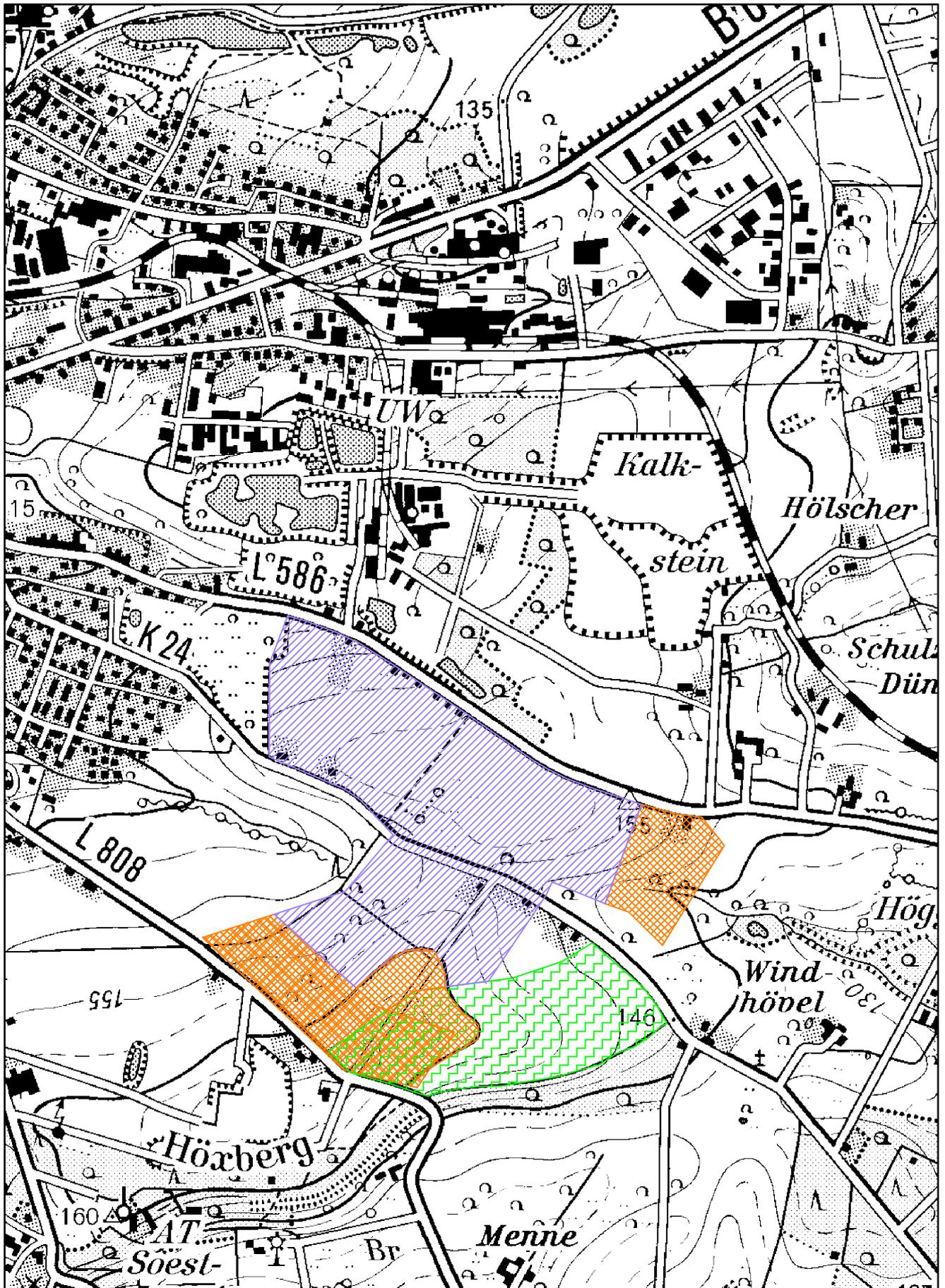
Legende: Orangene Fläche = Quellgebiet des Huxdieksbaches



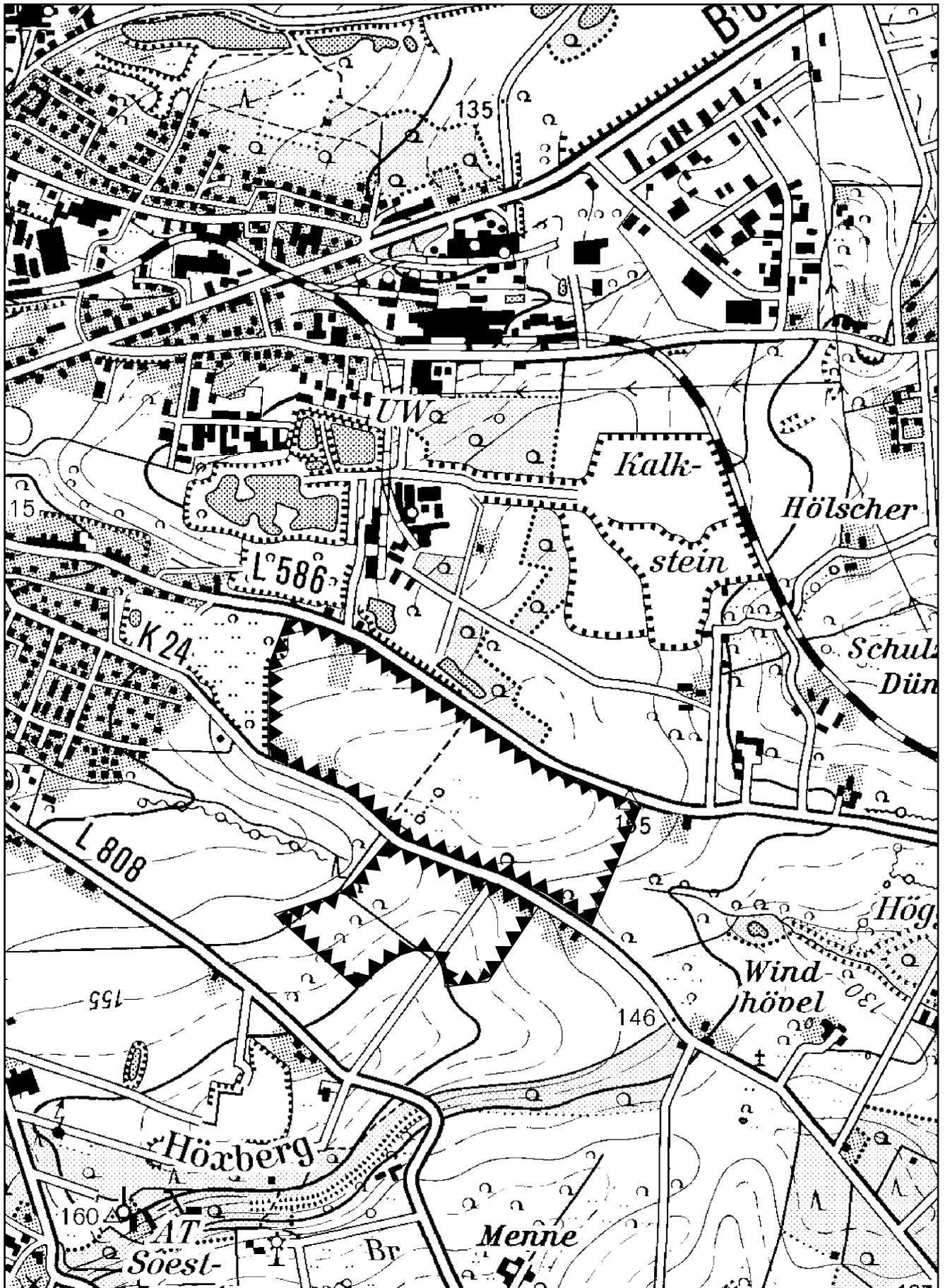
ergänzt um die Abstandsfläche zur L808



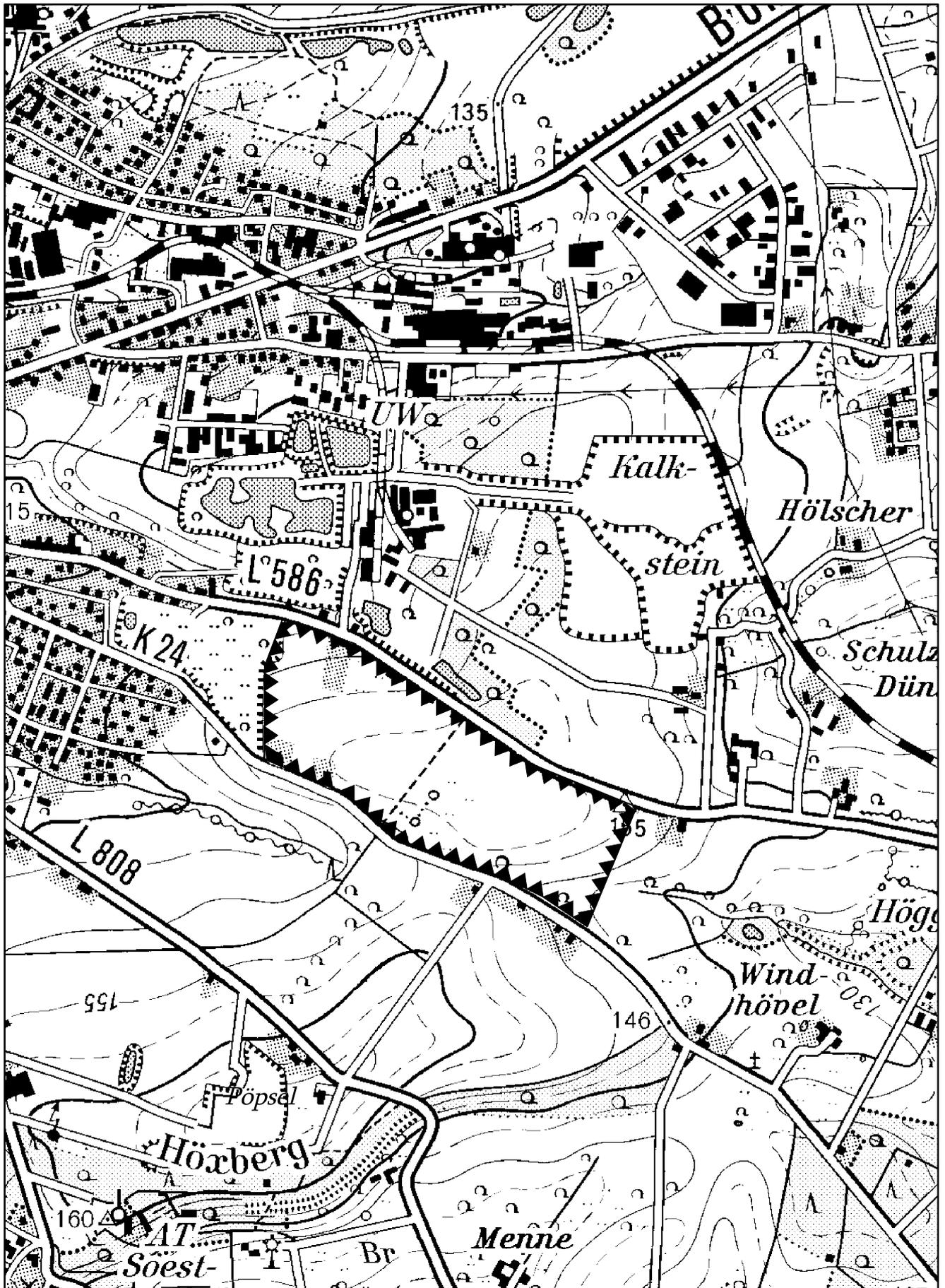
ergänzt um die Fläche der von der Stadt Beckum geforderten Erhalt der 160m Höhenlinie zur Sicherung der Kuppe des Höxberges



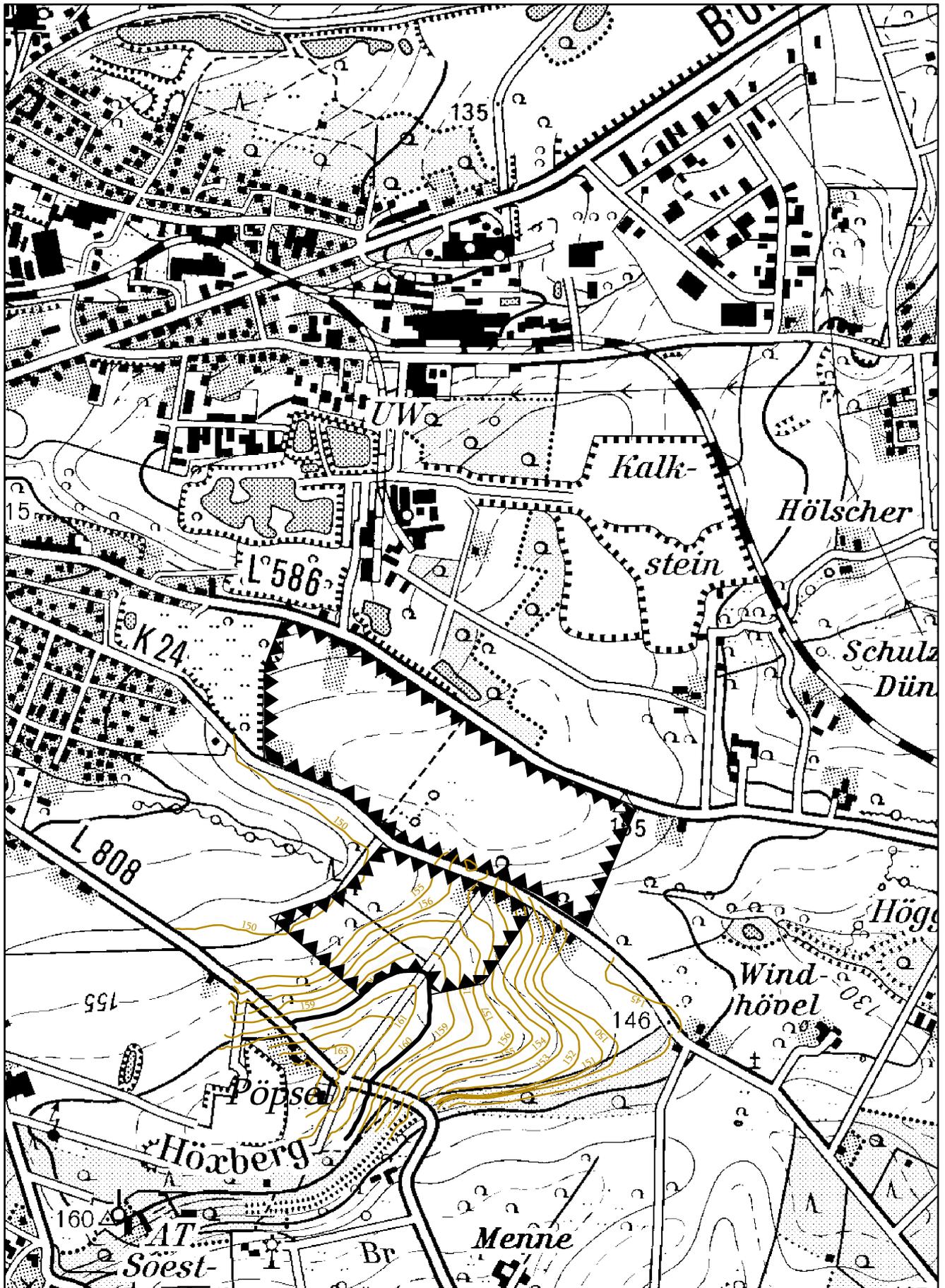
ergänzt um den Schutzabstand zur alten Landwehr (300 Meter)



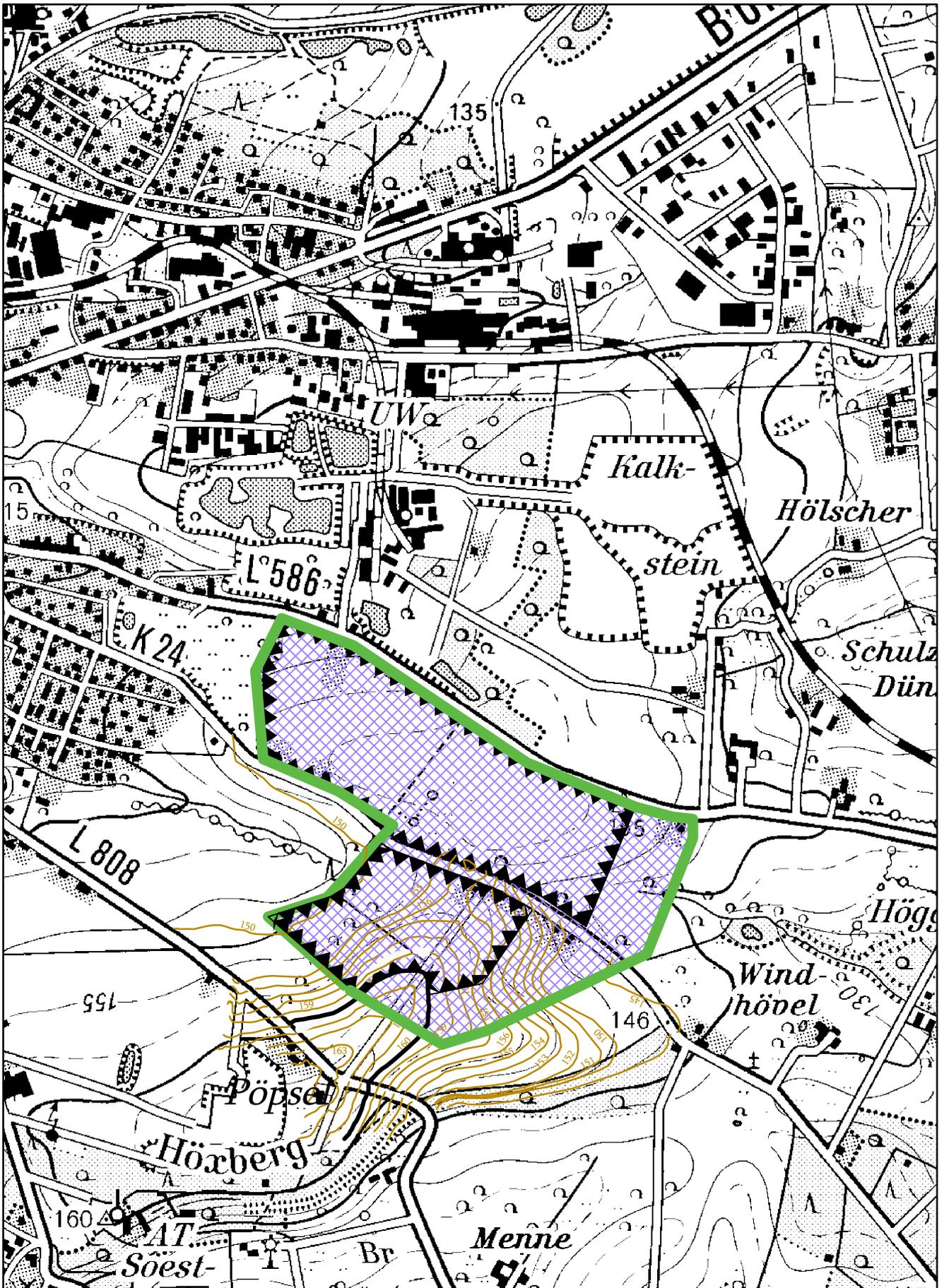
Mit Stellungnahme vom März 2017 an die BezReg gesandter Kompromissvorschlag zur Flächendarstellung.



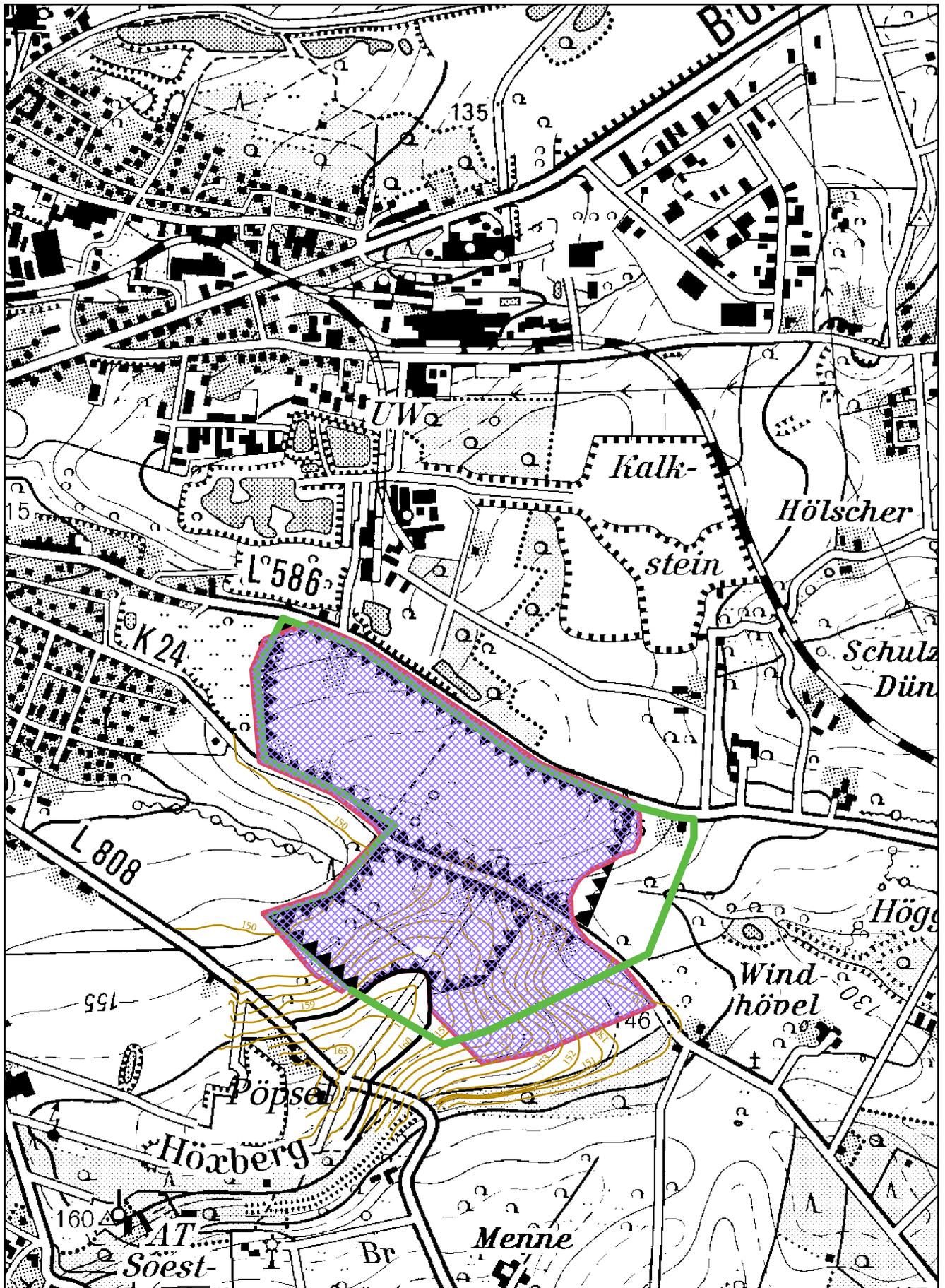
Im Vergleich: Flächendarstellung gemäß Stellungnahme der Stadt Beckum im Rahmen der Aufstellung des Regionalplanes im Jahr 2011



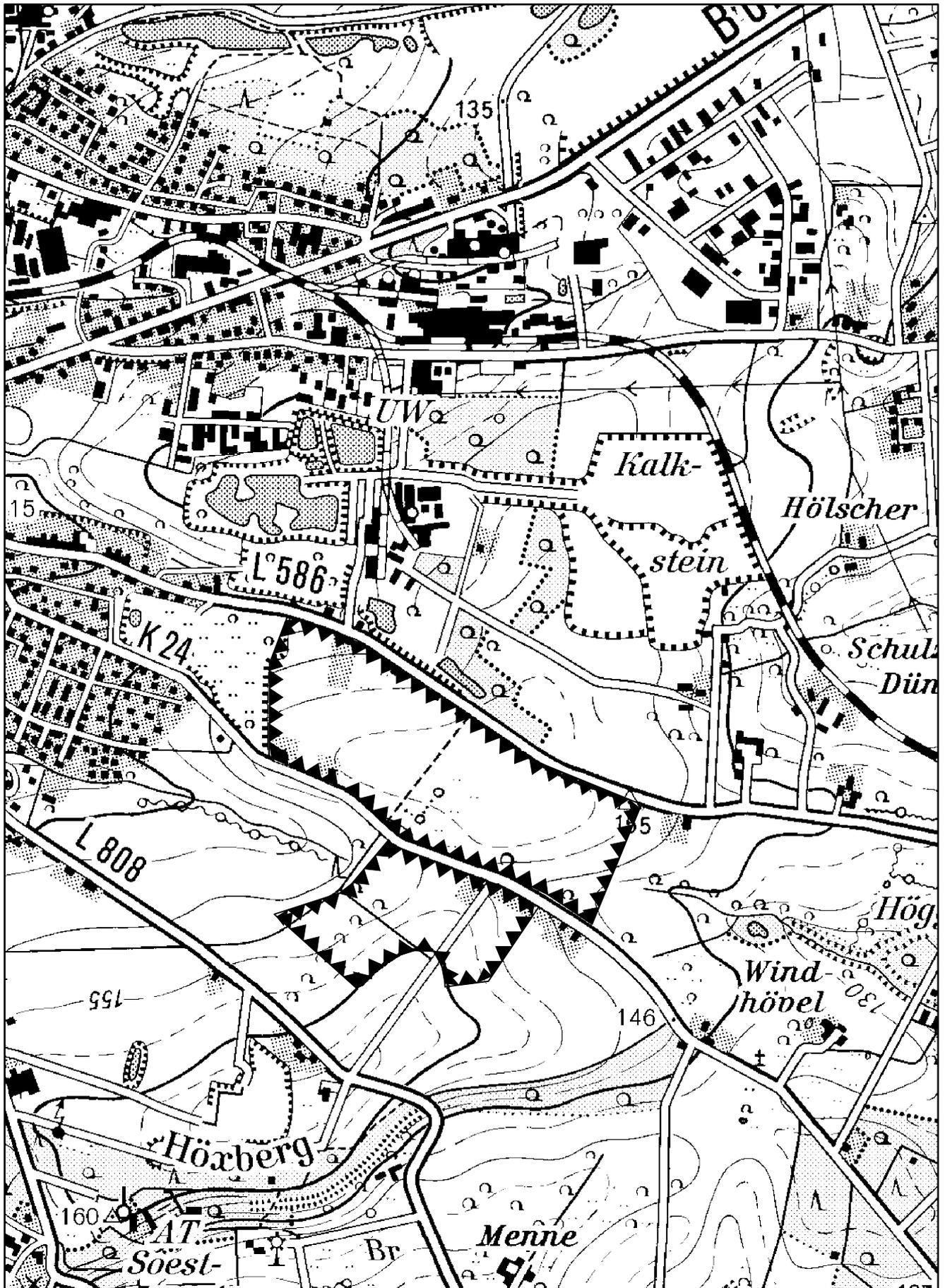
Darstellung der Höhenentwicklung am Höxberg



Grüne Linie = 1. Ausgleichsvorschlag der BezReg zum Erörterungstermin am 07.02.2018



Rote Linie = 2. Ausgleichsvorschlag der BezReg im Erörterungstermin im 07.02.2018



Resümee: Text aus Kurzbericht  
Flächenkulisse aus der Stellungnahme der Stadt Beckum vom März 2017 wird  
aufrechterhalten.



Federführung: Fachbereich Stadtentwicklung

Beteiligte(r):

Auskunft erteilt: Herr Denkert

Telefon: 02521 29-170

## Vorlage

zu TOP

2018/0066

öffentlich

### Projektvorstellung Windpark Hesselertal

#### Beratungsfolge:

Ausschuss für Stadtentwicklung und Demografie

11.04.2018 Kenntnisnahme

#### Beschlussvorschlag:

##### Sachentscheidung

Der vorgetragene Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen.

#### Kosten/Folgekosten

Es entstehen Sach- und Personalkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

#### Finanzierung

Es entstehen keine zusätzlichen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

#### Begründung:

##### Rechtsgrundlagen

Die Errichtung von Windenergieanlagen erfolgt auf Grundlage des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG).

##### Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels sind nicht zu berücksichtigen.

##### Erläuterungen

Die Windpark Steinbruch Phoenix GmbH beabsichtigt, in Zusammenarbeit mit der BayWa r.e. Wind GmbH die Errichtung von 4 Windenergieanlagen mit einer Nabenhöhe von 125,00 Meter und einer Gesamthöhe von 199,50 Meter im Nordosten des Ortsteils Vellern. Eine Projektvorstellung mit Darstellung der geplanten Anlagenstandorte ist der Vorlage als Anlage beigelegt.

Die geplanten Anlagenstandorte befinden sich innerhalb der im Masterplan Erneuerbare Energien dargestellten Potenzialflächen für Windenergie.

Im Zuge des Aufstellungsverfahrens zur geplanten 13. Änderung des Flächennutzungsplans wurden diese Potenzialflächen als künftige Konzentrationszonen für Windenergie

übernommen und im Rahmen der Betrachtung der Umweltbelange bezüglich der artenschutzrechtlichen Konfliktlagen seinerzeit unterschiedlich beurteilt. So wurde für die Flächen südlich der Autobahn (heute geplante Standorte 1 und 2) ein mittleres artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial ermittelt. Für die nördlich der Autobahn gelegenen Flächen (heute geplante Standorte 3 und 4) wurde ein hohes artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial festgestellt (siehe Masterplan Erneuerbare Energien, Seite 56).

Da seinerzeit ohne genaues Wissen über den Anlagentyp und den genauen Standort eine konkrete und abschließende Beurteilung nicht möglich war, sollte dies erst im nachgelagerten Genehmigungsverfahren konkreter Anlagen erfolgen, sodass alle Flächen mit unterschiedlichen Konfliktpotenzialen im Flächennutzungsplan dargestellt werden sollten. Die Bezirksregierung Münster hatte jedoch zu diesem Vorgehen die Genehmigung des Flächennutzungsplans nicht in Aussicht gestellt. Das Verfahren zur 13. Änderung des Flächennutzungsplans wurde daher nicht zum Abschluss gebracht.

Um der Windenergie dennoch genügend Raum zu schaffen und gleichzeitig den neuen Zielen der Raumordnung zu entsprechen, wurde anschließend der Flächennutzungsplan mit der 16. Änderung dahingehend geändert, dass lediglich die Vorranggebiete als Vorgabe der Regionalplanung nachrichtlich dargestellt wurden und auf die Festsetzung von Konzentrationszonen zur planungsrechtlichen Steuerung von Windenergieanlagen gänzlich verzichtet wurde.

Windenergieanlagen sind demnach auf dem Gebiet der Stadt Beckum als privilegierte Vorhaben im Außenbereich nach § 35 Baugesetzbuch grundsätzlich zulässig, sofern öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die Erschließung gesichert ist. Eine Genehmigung von Windenergieanlagen erfolgt auf Grundlage des Bundes-Immissionsschutzgesetzes. Die Zuständigkeit hierfür liegt beim Kreis Warendorf.

Das Vorhaben wird in der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung und Demografie durch Vertretungen der Windpark Steinbruch Phoenix GmbH und der BayWa r.e. Wind GmbH vorgestellt.

**Anlage(n):**

Projektbeschreibung

# **Projektvorstellung**

## **Windpark Hesselertal**

der Windpark Steinbruch Phoenix GmbH und  
der BayWa r.e. Wind GmbH

### Vorstellung BayWa r.e. Wind GmbH

Die BayWa r.e. Wind GmbH ist ein Tochterunternehmen der BayWa r.e. renewable energy GmbH, die wiederum ein Tochterunternehmen der BayWa AG ist. Mit über 25 Jahren Erfahrung entwickelt und realisiert die BayWa r.e. Wind GmbH Windprojekte in Deutschland. Ihre Wurzeln reicht zurück bis ins Jahr 1989. Die BayWa r.e. Wind GmbH ist neben dem Hauptsitz in München mit Niederlassungen in Hamburg, Braunschweig und Mainz vertreten.

Die BayWa AG wurde 1923 gegründet und ist mehrheitlich im genossenschaftlichen Besitz (Bayerische Raiffeisen-Beteiligungs-Aktiengesellschaft & Raiffeisen Agrar Invest GmbH). Sie ist ein in den Segmenten Agrar, Energie und Bau tätiges Handelshaus.

Ziel der BayWa r.e. Wind GmbH ist es, die Energiewende durch den Ausbau der Windenergie weiterhin erfolgreich voranzubringen. Besonders wichtig ist uns dabei eine transparente, auf größtmöglichen Konsens aufbauende Entwicklung von Windenergieprojekten unter Einbeziehung aller Akteure vor Ort sowie ein faires Miteinander.

### Projektvorhaben

Die Windpark Steinbruch Phoenix GmbH beabsichtigt, in Zusammenarbeit mit der BayWa r.e. Wind GmbH sowie den ortsansässigen Flächeneigentümern, die Errichtung von vier Windenergieanlagen des Typs Nordex N149/4.5 auf einer Nabenhöhe von 125 m und einer Gesamthöhe von 199,5 m in der Gemarkung Vellern, Stadt Beckum.

Bei der Planung handelt es sich um vier WEA-Standorte im Offenland innerhalb großflächiger landwirtschaftlich genutzter Flächen, die zwischen den Orten Vellern im Süd-Westen und Oelde im Nord-Osten liegen.

Die Anlagenstandorte verlaufen nördlich und südlich entlang der Bundesautobahn BAB 2 und liegen entsprechend der Forderungen der Landesregierung NRW in einem Korridor entlang von Bundesautobahnen. Südlich der geplanten Anlagen befinden sich bereits sieben Windenergieanlagen des Typs AN-Bonus und Tacke 600. Eine Konzentration von Windenergieanlagen kann somit auf einem begrenzten Raum erfolgen.

### Emissionsschutz

Die Abstände zu Wohngebieten liegen bei ca. 1.000 m. Nach der aktuellen Planung wird zudem mindestens ein 2,4-facher Abstand (2,4 x Gesamthöhe) zu Einzelgebäuden eingehalten. Diese Abstände können jedoch durch eine geringfügige Verschiebung des Anlagenstandorts der WEA 02 auf einen 2,5-fachen Abstand erhöht werden.

Bei den Anlagenstandorten der WEA 01, 03 und 04 wird bereits nach der aktuellen Planung mindestens ein Abstand von 2,6 x Gesamthöhe zu den angrenzenden Einzelgebäuden eingehalten.

Die in der TA Lärm vorgegebenen Immissionsrichtwerte werden nach ersten Berechnungen durch den Betrieb der Anlagen an den betrachteten Immissionspunkten eingehalten.

### Artenschutz

Zur Untersuchung von artenschutzrechtlichen Belangen wurde im Jahr 2015 das Ingenieur- und Planungsbüro LANGE GbR beauftragt, umfassende Untersuchungen für einen artenschutzrechtlichen Fachbeitrag der Stufe II für die vier Anlagenstandorte durchzuführen. Für das Jahr 2017 wurden zur Überprüfung möglicher Brutvorkommen weitere systematische Untersuchungen ergänzt.

Auf Grundlage der örtlichen Erfassungen konnten keine Brutbestände oder bedeutende Flugrouten WEA-empfindlicher Vogelarten nachgewiesen werden. Zudem konnte für keine Vogelart eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos auf Grundlage der durchgeführten Untersuchungen festgestellt werden. Zur Minimierung eines möglichen Tötungs- und Kollisionsrisikos sowie eines möglichen Verlustes von Habitaten für Gehölz- und Wiesenvogelarten wurden im Rahmen der Artbetrachtungen wirksame Schutzmaßnahmen formuliert.

Im Untersuchungsraum der vier geplanten WEA-Standorte konnten einzelne WEA-empfindliche Fledermausarten festgestellt werden. Um Verbotstatbestände für die genannten Fledermausarten, insbesondere das Tötungsverbot durch Kollisionen zu vermeiden, sind angepasste Vermeidungs- oder Verminderungsmaßnahmen vorgesehen.

Als Ergebnis des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags wird festgehalten, dass unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungs- und Ersatzmaßnahmen für planungsrelevante und windkraftempfindliche Vogel- und Fledermausarten gegen keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird.

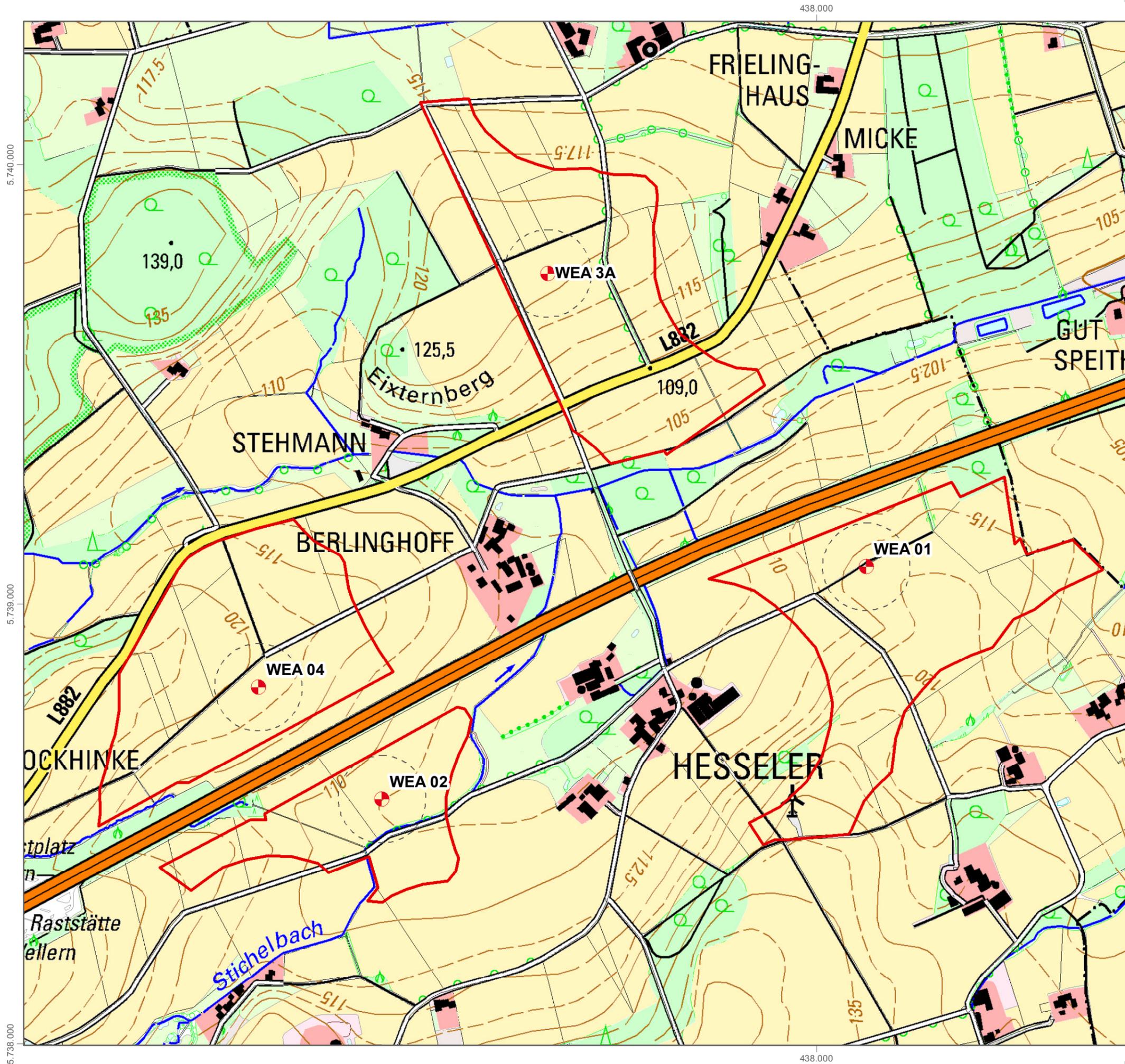
### Akzeptanz-Modelle

BayWa r.e. Wind GmbH arbeitet aktuell mit verschiedenen Bürgerenergiegesellschaften zusammen. In diesen Strukturen werden Anwohner vor Ort am Vorhaben beteiligt und das jeweilige Windenergieprojekt umgesetzt. Vergleichbare Strukturen sind im vorliegenden Projekt zu prüfen.

Möglich ist weiterhin das Angebot von Bürgerstrommodellen, die einen Strombezug aus Windenergie ermöglichen und bspw. für Anwohner auf der Gemarkung Vellern angeboten wird.

Im Rahmen von Bürgerversammlungen stellen wir gerne im weiteren Projektverlauf die BayWa r.e. Wind GmbH, das Windparkvorhaben sowie mögliche akzeptanzfördernde Modelle vor.

Anlage: Übersichtskarte Windpark Hesselertal



# Windpark Beckum

## Übersichtskarte

### Zeichenerklärung

-  WEA-Standorte
-  Abstandsfläche N149 NH = 125m
-  Potentialfläche des Masterplans Erneuerbare Energien

Entwurfsverfasser	
Bearbeitet	lse
Geprüft	
Kartengrundlage	Liegenschaftskarte Geodaten NRW
Datum	15.03.2018
Koordinatensystem	ETRS 1989 UTM Zone 32N, Papierformat A3

0 50 100 Meter

1:8.500 

5.740.000

5.739.000

5.738.000

438.000

438.000

5.73



Federführung: Fachbereich Stadtentwicklung  
Beteiligte(r): Fachbereich Finanzen und Beteiligungen  
Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung  
Fachbereich Umwelt und Bauen  
Auskunft erteilt: Herr Denkert  
Telefon: 02521 29-170

## Vorlage

zu TOP

2018/0071

öffentlich

### **Integriertes Kommunales Handlungs- und Maßnahmenkonzept für die Innenstadt Beckum – Umgestaltung Marktplatz – Sachstandbericht zum Planungsstand**

#### **Beratungsfolge:**

Ausschuss für Stadtentwicklung und Demografie  
11.04.2018 Kenntnisnahme

#### **Beschlussvorschlag:**

##### **Sachentscheidung**

Der vorgetragene Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen.

#### **Kosten/Folgekosten**

Der Auftrag für die Planungsleistung zur Genehmigungsplanung des Marktplatzes wurde in Höhe von rund 31.700 Euro im Jahr 2014 vergeben.

In der Sitzung des Rates der Stadt Beckum am 28. November 2017 wurde die Variante 3 als Grundlage für die Umgestaltung des Marktplatzes beschlossen. Auf Grundlage der Verordnung über die Honorare für Architekten- und Ingenieurleistungen (HOAI) ergibt sich der Anspruch des Auftragnehmers auf Anpassung des Honorars an die zum Entwurf ermittelte Bausumme entsprechend der im Ingenieurvertrag vereinbarten Prozentsätze. Hieraus ergibt sich eine Erhöhung des Honorars auf nunmehr rund 45.000 Euro.

#### **Finanzierung**

Auf den oben genannten Auftrag wurden in den Jahren 2015 bis 2017 Abschläge in Höhe von rund 22.800 Euro gezahlt, sodass noch rund 22.200 Euro offen sind. Die erforderlichen Haushaltsmittel in dieser Höhe für die Erstellung der Genehmigungsplanung stehen im Haushaltsplan 2018 als Ermächtigungsübertragung aus dem Jahr 2017 für den Marktplatz bei dem Produktkonto 090101.529158/729158 – Aufwendungen/Auszahlungen für das Gestaltungskonzept Marktplatz – zur Verfügung.

Die Aufwendungen, Auszahlungen, Zuwendungen, Beiträge und Einzahlungen für die Umsetzung der Maßnahmen wurden in die mittelfristige Finanzplanung im Rahmen der Aufstellung des Haushaltsplanes 2018 aufgenommen und sollen im Rahmen der Aufstellung des Haushaltsplanes 2019 fortgeschrieben werden.

**Begründung:**  
**Rechtsgrundlagen**

Die Erarbeitung eines Konzeptes zur Umgestaltung des Marktplatzes, Kirchplatzes, der Straßen Kirchplatz und Propsteigasse erfolgt auf der Grundlage der kommunalen Selbstverwaltung.

**Demografischer Wandel**

Aspekte des demografischen Wandels sind nicht zu berücksichtigen.

**Erläuterungen**

Der Rat der Stadt Beckum hatte sich in seiner Sitzung am 28. November 2017 nach einem umfassenden Planungsprozess zur Umgestaltung des Marktplatzes mit den verschiedenen Planungsvarianten des Büros brandenfels landscape + environment befasst. Wesentliche Unterschiede der Entwurfsvarianten bestanden darin, ob die vorhandenen Platanen erhalten oder ersetzt und der Püttbrunnen an seinem jetzigen Platz oder weiter nach Westen verschoben werden sollte.

In der Sitzung am 28. November 2017 hat der Rat mehrheitlich die Variante 3 (3 große neue Bäume auf der Nordseite und Verschiebung des Brunnens nach Westen) als Grundlage für die Umgestaltung des Marktplatzes beschlossen. Die Verwaltung wurde beauftragt, auf Basis der Variante 3 im Jahr 2018 das Antragsverfahren auf Beantragung der Städtebauförderungsmittel so vorzubereiten, dass die Förderungsmittel sach- und fristgerecht für das Jahr 2019 beantragt werden können.

Um diese Vorgabe umsetzen zu können, wurde – unabhängig von dem zwischenzeitlich initiierten Bürgerbegehren „Rettet den Marktplatz“ – der Planentwurf durch das beauftragte Büro weiterentwickelt und einige Details ausgearbeitet. Das aktuelle Zwischenergebnis soll in der Sitzung vorgestellt werden.

**Anlage(n):**  
ohne



Federführung: Fachbereich Stadtentwicklung  
Beteiligte(r): Fachbereich Umwelt und Bauen  
Auskunft erteilt: Herr Denkert  
Telefon: 02521 29-170

## Vorlage

zu TOP  
2018/0062  
öffentlich

### 2. Änderung des Bebauungsplans Nummer 23.01 "Lehmkuhle" – Aufstellungsbeschluss und Beschluss zur öffentlichen Auslegung

#### Beratungsfolge:

Ausschuss für Stadtentwicklung und Demografie  
11.04.2018 Entscheidung

#### Beschlussvorschlag: Sachentscheidung

Die Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nummer 23.01 „Lehmkuhle“ wird gemäß § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 13a BauGB beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nummer 23.01 „Lehmkuhle“ umfasst Teile des Flurstücks 562 der Flur 35 in der Gemarkung Beckum entlang des Dalmerweges.

Mit der Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nummer 23.01 „Lehmkuhle“ sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung eines Bürogebäudes für das Jobcenter des Kreises Warendorf – Anlaufstelle Beckum – und das Gesundheitsamt des Kreises Warendorf – Nebenstelle Beckum – auf dem Gelände des Berufskollegs Beckum des Kreises Warendorf geschaffen werden.

Die öffentliche Auslegung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nummer 23.01 „Lehmkuhle“ wird gemäß § 3 Absatz 2 in Verbindung mit § 4 Absatz 2 BauGB beschlossen. Der Entwurf des Bebauungsplanes und die Begründung werden für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt.

Das Verfahren wird gemäß § 13a Baugesetzbuch im beschleunigten Verfahren durchgeführt.

#### Kosten/Folgekosten

Es entstehen Sach- und Personalkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind. Der Kreis Warendorf hat sich bereit erklärt, die erforderlichen Unterlagen, insbesondere Gutachten, beizubringen und zu finanzieren. Ein entsprechender Kostenübernahmevertrag ist noch abzuschließen.

#### Finanzierung

Es entstehen keine zusätzlichen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

## **Begründung: Rechtsgrundlagen**

Die Aufstellung und Änderung von Bauleitplänen und Satzungen nach den §§ 34 und 35 Baugesetzbuch (BauGB) erfolgt im Rahmen der gemeindlichen Planungshoheit nach den Vorschriften des BauGB.

## **Demografischer Wandel**

Aspekte des demografischen Wandels sind nicht zu berücksichtigen.

## **Erläuterungen**

In der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung und Demografie am 30. Januar 2018 hat der Kreis Warendorf seine Pläne für den Neubau eines Bürogebäudes auf der kreiseigenen Fläche des Berufskollegs Beckum des Kreises Warendorf präsentiert (2018/0007 – Flächenentwicklung am Dalmerweg, Neubau des Jobcenters des Kreises Warendorf – Anlaufstelle Beckum – und des Gesundheitsamtes des Kreises Warendorf – Nebenstelle Beckum – Projektvorstellung des Kreises Warendorf).

Die Pläne wurden seitens der Mitglieder des Ausschusses für Stadtentwicklung und Demografie grundsätzlich positiv aufgenommen. Erheblicher Handlungsbedarf wurde jedoch im Zusammenhang mit der Parksituation am Berufskolleg Beckum des Kreises Warendorf festgestellt. Hier gab es von den Ausschussmitgliedern die Forderung, die Planung der Parkplätze für das neue Gebäude zu überdenken und dabei eine Lösung für die Parkplatzsituation der Einrichtungen des Kreises an dieser Stelle insgesamt anzustreben. Landrat Dr. Olaf Gericke geht in einem Schreiben an die Beckumer Mitglieder des Kreistages, mit dem er das Bauvorhaben vorstellt, auch darauf ein (siehe Anlage 1 zur Vorlage).

Das Gelände des Berufskollegs Beckum des Kreises Warendorf erstreckt sich nach Westen bis zum Dalmerweg. Entlang des Dalmerweges stellt sich die Fläche derzeit als Rasenfläche dar und wird teilweise als Bolzplatz genutzt. Im derzeit gültigen Bebauungsplan Nr. 23.01 „Lehmkuhle“ ist die Fläche als „Sondergebiet Berufsschulzentrum“ dargestellt.

Für die neue Nutzung muss der Bebauungsplan geändert werden. Ein entsprechender Antrag auf Änderung des Bebauungsplanes ist inzwischen bei der Stadtverwaltung eingegangen (siehe Anlage 3 zur Vorlage). Der räumliche Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nummer 23.01 „Lehmkuhle“ umfasst Teile des Flurstücks 562 der Flur 35 in der Gemarkung Beckum entlang des Dalmerweges, wie in Anlage 2 zur Vorlage dargestellt.

Die für das neue Bürogebäude erforderliche Fläche wird zukünftig als allgemeine Wohnbaufläche (WA) dargestellt. Sie entspricht damit den nördlich und südlich wie auch auf der gegenüberliegenden Straßenseite angrenzenden Nutzungen. Eine Büronutzung ist als Ausnahme gemäß § 4 Absatz 3 Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) zulässig und ermöglicht die Umsetzung der vorgestellten Planung des Kreises.

Die für das Vorhaben erforderlichen wie auch weitere Stellplätze für das Berufskolleg Beckum des Kreises Warendorf sollen über den Bebauungsplan ebenfalls ermöglicht werden.

Die Neugestaltung der jetzigen Rasenfläche kann im Rahmen der heutigen Festsetzung als Sonderbaufläche Berufsschulzentrum vorgenommen werden (untergeordnete Nebenanlage). Eine Änderung des Bebauungsplanes ist hier nicht erforderlich. Der Entwurf des Bebauungsplanes und die einzelnen Festsetzungen werden in der Sitzung vorgestellt.

Die Änderung in einem bereits beplanten Siedlungsbereich erfüllt alle Anforderungen eines beschleunigten Verfahrens gemäß § 13a BauGB. Im beschleunigten Verfahren kann auf eine frühzeitige Unterrichtung und Erörterung nach den §§ 3 Absätze 1 und 4 BauGB verzichtet werden. Von der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der Angabe nach § 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, wird abgesehen. § 4c BauGB (Überwachung der Umweltauswirkungen) ist nicht anzuwenden.

**Anlage(n):**

- 1 Schreiben des Landrates Dr. Olaf Gericke an die Beckumer Mitglieder des Kreistages vom 15. Februar 2018
- 2 Umgrenzung des Plangebietes
- 3 Antrag auf Änderung des Bebauungsplanes

15.02.2018

## **Neubau unseres Jobcenters in Beckum**

Sehr geehrte ,

unser Jobcenter in Beckum ist ein wichtiger Baustein in der Versorgung von Menschen, die auf professionelle Hilfe und Dienstleistungen angewiesen sind. Den hohen Stellenwert in der Gesamtverwaltung macht deutlich, dass wir den Standort Beckum nun stärken wollen, die Anlaufstelle weiter professionalisieren und für Kunden und Mitarbeiter optimieren wollen. Das alles lässt sich in dem Bestandsmietobjekt an der Alleestraße nicht realisieren. Ein Neubauprojekt ist die angestrebte Lösung. Hierzu ist der Bebauungsplan anzupassen. Die überaus positiven Aspekte dieses Projektes möchte ich Ihnen im Folgenden gerne darlegen, da Sie in Beckum vielleicht auf unsere Planung angesprochen werden.

### **Aufgaben der Anlaufstelle des Jobcenters in Beckum**

29 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter arbeiten derzeit in der Anlaufstelle des Jobcenters in Beckum. Kernaufgabe sind die Bearbeitung und Auszahlung von Leistungen nach dem SGB II sowie von Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket, die Beratung und Unterstützung von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten bei der Ausbildungs- oder Arbeitssuche, das Heranführen von Leistungsberechtigten mit Vermittlungshemmnissen an den ersten Arbeitsmarkt sowie die Vermittlung passgenauer Bewerber für Arbeits- und Ausbildungsstellen.

Die durchschnittliche Zahl der Bedarfsgemeinschaften betrug in Beckum im Jahre 2017 rd. 1.440. Hinter diesem nüchternen Fachbegriff der Bedarfsgemeinschaften stehen viele viele Menschen aus der Stadt Beckum und deren Ortsteilen, die auf die vielfältigen Leistungen des Jobcenters angewiesen sind.

Kreishaus Warendorf  
Waldenburger Straße 2  
48231 Warendorf  
Tel. 0 25 81/53-8000/1  
Fax 0 25 81/53 88 88  
Postfach 11 05 61  
48207 Warendorf  
<http://www.kreis-warendorf.de>  
[landrat@kreis-warendorf.de](mailto:landrat@kreis-warendorf.de)

## **Ausgangslage**

Die Anlaufstelle unseres Jobcenters in Beckum ist in einer Mietfläche in einem Gebäude an der Alleestraße in Beckum angesiedelt. Vermieter ist die Vivawest GmbH mit Sitz in Essen. Das Gebäude sowie die Mietfläche sind in einem schlechten Zustand, das Umfeld ist sozial angespannt. Die Ausstattung und der Raumzuschnitt sind nicht zeitgemäß, eine Barrierefreiheit ist nicht gegeben.

Gravierend verschlechtert hat sich die Situation vor Ort zusätzlich durch den wachsenden Raumbedarf der Anlaufstelle (u. a. durch die Umsetzung des Werkcampus Beckum). Die zwingende Verdichtung der Nutzfläche hat zum Auflösen von Besprechungs- und Sozialräumen geführt, die sachgerechte Bearbeitung und Beratung der Besucher aber nicht verbessert und die Bedingungen des Arbeitsalltags für die Mitarbeiter verschlechtert.

Zwingend erforderliche zusätzliche Flächen können an diesem Standort nicht realisiert werden.

## **Standortwahl**

Die v. g. Problemstellung soll durch ein Neubauprojekt gelöst werden. Die ebenfalls an der Alleestraße, aber in einem anderen Mietobjekt untergebrachte Nebenstelle des Gesundheitsamtes soll in den Neubau integriert werden. Die Entscheidung, einen Neubau zu errichten ist folgerichtig, denn nur dieser kann auf die besondere Arbeitssituation und die speziellen Bedürfnisse dieser Dienste exakt zugeschnitten werden. So sollen neben den besonderen Bürostrukturen auch im Hinblick auf die Mitarbeiter sicherheitsrelevante Aspekte, wie z. B. die sicherheitsorientierte Bürogestaltung realisiert werden. Die mit einem Neubau zu erzielende Mitarbeiterzufriedenheit führt auch zu einer Optimierung der Versorgung vor Ort. Gegenüber der Nutzung eines älteren Bestandsgebäudes hat zudem ein Neubau mit seiner langen Nutzungsdauer in den ersten 10 bis 15 Jahren kaum Folgekosten, da Bauunterhaltungsaufwendungen nicht anfallen.

Als Standort wurde unser Kreisgrundstück am Dalmerweg in Beckum ausgewählt, welches eine kleine Teilfläche des Flurstücks des dort ansässigen Berufskollegs ist.

Dieser Standort weist mehrere Vorteile auf:

Das Grundstück steht im Eigentum des Kreises, wodurch die finanzielle Belastung des Projektes durch einen Grunderwerb entfällt. Die Erschließung des Grundstücks ist sichergestellt.

In der Zuständigkeit des Jobcenters liegt die Ausbildungsvermittlung junger Menschen, deren Familien Arbeitslosengeld II erhalten. Zurzeit befinden sich am Berufskolleg Beckum 212 Schülerinnen und Schüler in den Entlass- bzw. Vorentlassklassen, die Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II erhalten. Aus diesem Grund berät derzeit bereits eine Integrationsfachkraft des Jobcenters gemeinsam mit der Beraterin der Agentur für Arbeit einmal wöchentlich direkt am Berufskolleg Schülerinnen und Schüler (einschließlich der Integrationsfachklassen) bezüglich ihre beruflichen

Planung und der Suche nach einer Ausbildungsstelle. Eine unmittelbare Nähe des Jobcenters zum Berufskolleg würde sich positiv auswirken:

- Kurze Wege führen dazu, dass die offenen Sprechstunden der Jugendberufsagentur von Schülerinnen und Schülern besser genutzt werden. Weitere Beratungstermine können flexibler (nach Stundenplänen/ Schulende) angeboten werden.
- Schülerinnen und Schüler haben zudem die Möglichkeit, ihren Ansprechpartner auch direkt nach Schulende bzw. in Freistunden usw. zu erreichen, um direkt Fragen zu stellen.
- Wesentlich sind auch die kurzen Wege zur Sachbearbeitung „materielle Hilfen“, da Jugendliche auch oft Fragen zur Anrechnung von z.B. Bafög etc. haben.

Darüber hinaus soll bei Umzug der Anlaufstelle an den Dalmerweg auch in Beckum der „Werkcampus“ umgesetzt werden. Dort werden zielgruppenspezifische Maßnahmen für erwerbsfähige Leistungsberechtigte in Eigenregie durchgeführt, welche die Integrationschancen der Hilfebedürftigen auf den Arbeits- und Ausbildungsmarkt erhöhen. Bereits Schülerinnen und Schüler ab dem Vorentlassjahr werden in diese Maßnahmen einbezogen. Dieses Angebot wird aktuell nur in den Räumlichkeiten des Jobcenters in Warendorf vorgehalten und weist gute Erfolge auf. Die für die Aufgaben des „Werkcampus“ erforderlichen Flächen von ca. 150 qm stehen im Berufskolleg zur Verfügung. Sie verringern somit das Bauvolumen des Neubaus und die Baukosten. Die unmittelbare Nähe von Jobcenter und dem dann im benachbarten Berufskolleg angesiedelten Werkcampus ist für eine optimale Umsetzung des Projekts von großer Bedeutung:

- Durch unbürokratische und persönliche Kontakte zu den Integrationsfachkräften und zur Sachbearbeitung „materiellen Hilfen“ kann schnell Hilfestellung bei auftauchenden Problemen geleistet werden.
- Stellenangebote im Arbeitgeberservice können sofort persönlich durch die Integrationsfachkräfte des Arbeitgeberservice unterbreitet und besprochen werden. Auch die Möglichkeit, dass Unternehmen direkt, gemeinsam mit der Fachkraft des Arbeitgeberservice, persönlichen Kontakt zu den Teilnehmern im Werkcampus aufnehmen, optimiert und beschleunigt den Stellenbesetzungsprozess.
- Im Werkcampus Warendorf, werden Angebote für Schülerinnen und Schüler ausschließlich in Ferienzeiten vorgehalten. Bei einer Einbindung des „Werkcampus“ im Berufskolleg kann eine Ausweitung der Maßnahmeangebote für Schülerinnen und Schüler auch während der Schulzeiten erfolgen, um die Integrationschancen auf einen Ausbildungsplatz weiter zu erhöhen. So können beispielsweise nach Unterrichtsende oder bei Freistunden Bewerbungstrainings angeboten werden.
- Eine intensive Zusammenarbeit zwischen den Fachkräften im Jobcenter und den Mitarbeitern im Werkcampus sorgt für eine hohe Dynamik. Somit können schnellere Integrationserfolge erzielt werden.

Der Kreis als Schulträger des Berufskollegs hat die Neubauplanung von Beginn an mit der Schulleitung abgestimmt. Hieraus ist auch die Projektidee entstanden, die dem Berufskolleg verbleibende Rasenfläche als

Sportanlage zu verbessern und für den Sportunterricht attraktiver zu gestalten. Außerhalb der Schulzeit ist die Fläche wie bisher frei zugänglich und kann u. a. auch von Sportlern der örtlichen Vereine genutzt werden. Ein Bedarf dieser Flächen für eine bauliche Erweiterung des Berufskollegs kann auch perspektivisch betrachtet ausgeschlossen werden.

Der vorhandene Bebauungsplan lässt baurechtlich an dieser Stelle eine fünfgeschossige Bebauung mit einem Schulgebäude zu, jedoch noch nicht ein Verwaltungsgebäude. Für diesen Nutzungszweck ist eine Änderung des Bebauungsplans für das Teilgrundstück erforderlich. Um eine Planungsgrundlage zu schaffen, wurden seitens der Verwaltung folgende Vorleistungen veranlasst:

- Beauftragung eines mit der Stadt Beckum abgestimmten, in Beckum ansässigen Architekturbüros mit der Erstellung einer Machbarkeitsstudie zur Bebaubarkeit des Grundstücks
- Durchführung einer Verkehrszählung an den relevanten Straßen Dalmerweg und Hansaring zur Erlangung belastbarer Daten für ein schalltechnisches Gutachten.
- Durchführung einer Erhebung in der Anlaufstelle zu Anzahl der Kundenfrequentierung und Zugangsarten
- Beauftragung eines schalltechnischen Gutachtens zur Beurteilung der Geräusch-Immissionen durch den Betrieb des Verwaltungsgebäudes.
- Beauftragung eines faunistischen Gutachtens (Artenschutzprüfung)

Die Studie sowie die Gutachten liegen vor. Im Ergebnis geben alle ein positives Votum für den Neubau am Dalmerweg ab.

### **Bebaubarkeit:**

Das mit dem Jobcenter und dem Gesundheitsamt abgestimmte Raumprogramm umfasst einschließlich der Infrastrukturflächen wie Technik, WC-Anlagen etc. und den Verkehrsflächen wie Treppenhäuser und Flure eine Fläche von ca. 1.400 qm. Diese Fläche lässt sich in einem dreigeschossigen kompakten Gebäude gut realisieren. Auf dem Teilgrundstück verbleibt ausreichend Fläche für die erforderlichen PKW-Stellplätze.

### **Verkehr/ Emissionen**

Der Gutachter stellt fest, dass die Immissionsrichtwerte der Technischen Anleitung (TA) Lärm bezogen auf die benachbarte Wohnbebauung deutlich unterschritten werden. Beurteilt wurde dabei der durch das Verwaltungsgebäude erzeugte zusätzliche PKW-Verkehr sowie die Emissionen, die die Nutzung des Gebäudes an sich auslöst.

Das Fazit des Gutachters lautet: „Die vorliegende schalltechnische Untersuchung zeigt, dass – bei den sehr konservativ getroffenen Annahmen – das geplante Verwaltungsgebäude in Einklang mit den Schallschutzrechten der Nachbarn betrieben werden kann“.

## **Ruhender Verkehr / Parken**

Im Zusammenhang mit der Errichtung des Neubaus sind PKW-Stellplätze für die im Gebäude tätigen Mitarbeiter/innen und deren Kunden/innen zu erstellen. Die baurechtliche Grundlage ist die Landesbauordnung, nach deren Regelungen hier 24 Stellplätze zu errichten wären. In diesem Zusammenhang soll jedoch auch die Parksituation des benachbarten Berufskollegs mit in den Fokus genommen werden, da hier an manchen Tagen ein hoher Parkdruck, insbesondere am Vormittag vorhanden ist. Neben den in der Vergangenheit bereits realisierten Erweiterungen der Parkplatzflächen rund um das Berufskolleg soll freiwillig zur Schaffung einer weiteren Entlastung der erforderliche neue Parkplatz über die vorgeschriebenen 24 Stellplätze hinaus, um weitere 35 Stellplätze vergrößert werden. Dadurch ist die Parksituation in diesem Bereich hinreichend verbessert.

## **Erreichbarkeit / Entfernungen**

Die Erhebung der Zugangsarten in der Anlaufstelle Beckum hat ergeben, dass ca. 20 % der Kunden/innen das Jobcenter mit dem eigenen PKW anfahren. 25 % benutzen ein Fahrrad oder werden mit einem PKW gebracht und etwas mehr als die Hälfte der Kunden/innen kommt zu Fuß. Zur Beurteilung der fußläufigen Erreichbarkeit wurden verschiedene Wegstrecken abgegangen und die benötigte Zeit festgehalten. Als Ausgangspunkt wurde der Busbahnhof gewählt. Festgestellt wurde, dass die kürzeste Strecke 1,6 km beträgt und 20 Minuten in Anspruch nimmt. Vom Rathaus zum neuen Jobcenterstandort sind es nur ca. 12 Minuten. (Zum Vergleich: Die Schülerfahrtkostenverordnung mutet einem/einer Fünftklässler/in einen Fußweg mit Gepäck von 3,5 km und eine Schulwegdauer von 3 Stunden zu)

Optimierungsbedarf hat die Busanbindung. In der Nähe des neuen Standortes befinden sich zwar drei Bushaltestellen, aber die Fahrzeiten weisen insbesondere am mittleren Vormittag Lücken auf, da sie sich offensichtlich an den Bedürfnissen der beiden Schulen (Gymnasium und Berufskolleg) orientieren. Laut Auskunft des Zweckverbandes SPNV Münsterland ist bereits für 2018 ein Probetrieb mit einer zusätzlichen Fahrt zwischen 9:00 und 11:00 Uhr geplant, der Haltestellen in unmittelbarer Nähe zum neuen Jobcenterstandort bedient und die Bedienungslücke am Vormittag schließt.

Die v. g. Erläuterungen machen deutlich, dass sehr viele positive Aspekte für das Neubauprojekt sprechen und sich vorteilhafte Synergien ergeben. Ich würde mich sehr freuen, wenn Sie dieses wichtige Projekt wohlwollend begleiten.

Für etwaige Rückfragen stehe ich Ihnen sowie Herr Dr. Funke gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Olaf Gericke



Kreis Warendorf Postfach 110561 48207 Warendorf

Stadt Beckum  
Der Bürgermeister  
Fachbereich Stadtentwicklung  
59269 Beckum

Auskunft erteilt  
Herr Borgstedt

Zimmer  
C1.96

Telefon  
02581 53-2300

Fax  
02581 53-2098

E-Mail  
Hendrik.borgstedt@kreis-warendorf.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen

Datum

19.02.2018

## **Antrag auf Änderung einer Teilfläche des Bebauungsplans Nr. 23.01 „Lehmkuhle“**

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich beantrage hiermit die Änderung des Bebauungsplans Nr. 23.01. „Lehmkuhle“ für eine Teilfläche. Sie ist Teil des Grundstücks des Kreises Warendorfs, Flur 35, Flurstück 562. Das Grundstück hat eine Fläche von 49.878 qm, die Teilfläche für die eine Änderung erfolgen soll ist **XXX** qm groß.

Diesem Antrag voraus gingen zwei Abstimmungen in Ihrem Hause, sowie die Vorstellung der Machbarkeitsstudie einschließlich der schalltechnischen Ermittlung in der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung und Demographie am 30.01.2018.

### Begründung des Änderungsantrages:

Für die betreffende Teilfläche des Grundstücks legt der o. g. Bebauungsplan das Gebiet als Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung „Schule“ fest. Der Kreis beabsichtigt auf der Teilfläche ein Bürogebäude zu errichten und dieses für die Aufgaben der Anlaufstelle eines örtlichen Jobcenters sowie für die Außenstelle des Kreisgesundheitsamtes zu verwenden. Zusätzlich sollen Flächen als PKW-Stellplätze ausgebaut werden. Da diese Nutzungsabsicht nicht der Festsetzung des Bebauungsplanes entspricht, ist zur Realisierung des Neubauprojektes eine Änderung des Bebauungsplans erforderlich. Die Kosten des Verfahrens, z. B. Gutachterhonorare, trägt der Kreis Warendorf.

Ich bitte Sie, in der Sitzung des o. g. Ausschusses am 11. April 2018 einen Aufstellungsbeschluss für die Änderung des Bebauungsplans fassen zu lassen und daran im Anschluss das Verfahren durchzuführen. Für Rückfragen stehe ich Ihnen, sowie Herr Borgstedt gern zur Verfügung.

Öffnungszeiten  
MO. – DO.: 08:00 – 16:00  
Fr.: 08:00 – 14:00  
oder nach Vereinbarung

Hausadresse:  
Kreishaus Warendorf  
Waldenburger Straße 2  
48231 Warendorf

Telefon: 02581 53-0  
Fax: 02581 53-1099  
E-Mail: [verwaltung@kreis-warendorf.de](mailto:verwaltung@kreis-warendorf.de)  
Internet: [www.kreis-warendorf.de](http://www.kreis-warendorf.de)

Sparkasse Münsterland Ost  
IBAN: DE59 4005 0150 0000 0026 83  
BIC:WELADED1MST

Sparkasse Beckum-Wadersloh  
IBAN: DE36 4125 0035 0001 0000 17  
BIC:WELADED1BEK

Volksbank Beckum-Lippstadt eG  
IBAN: DE77 4166 0124 0100 4871 00  
BIC:GENODEM1LPS

Mit freundlichen Grüßen  
In Vertretung

Dr. Stefan Funke  
Kreisdirektor

Anlagen:

- Erläuterung
- Auszug aus dem Liegenschaftskataster
- Flurstücknachweis mit Eigentümerangaben
- Lageplan mit Darstellung der Teilfläche für die die Änderung erfolgen soll
- Lageplan der Machbarkeitsstudie mit Darstellung einer Bebauungsvariante